Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8284**

21. Wahlperiode 30.09.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

A. Problem und Ziel

Um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen und unsere Resilienz zu stärken, bedarf es einer klaren Priorisierung der Ausgaben des Bundes sowie einer strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die zentralen finanzpolitischen Prioritäten der Bundesregierung haben dabei weiterhin Bestand: Neben Investitionen sind dies Strukturreformen für höhere Leistungsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, auch durch schnellere Verfahren, mehr Gerechtigkeit und weniger Bürokratie. Darüber hinaus zählt auch die Konsolidierung des Haushalts zu den zentralen finanzpolitischen Prioritäten der Bundesregierung.

Zum 1. Januar 2025 wurde das Wohngeld zuletzt an die allgemeine Preis- und Mietpreisentwicklung angepasst. Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde zum 1. Januar 2023 die Anzahl der Wohngeldhaushalte verdoppelt. Dadurch ist der Verwaltungsaufwand in den Wohngeldbehörden spürbar gestiegen und die Bearbeitungszeiten der Wohngeldanträge haben sich verlängert.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass weitere Vereinfachungen im Wohngeldrecht notwendig sind, um die Bearbeitung von Wohngeldanträgen zu beschleunigen, die Wohngeldbehörden dadurch zu entlasten und die Wohngeldverfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Auch die Koalition aus CDU, CSU und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem vereinbart, das Wohngeld mit den Ländern zu vereinfachen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einerseits zur Konsolidierung des Haushalts bei, indem er Einsparungen vorsieht. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird ausgesetzt, die Heizkostenkomponente wird halbiert und die Wohngeldformel wird angepasst. Zugleich sieht der Gesetzentwurf im Wohngeldverfahren Vereinfachungen und Entlastungen für die Verwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger vor. Hierzu gehören unter anderem:

– Der Prüfaufwand für sogenannte Wechselmodellfälle, in denen getrenntlebende Eltern ihr Kind gemeinsam betreuen, wird verringert.

- Die Regelung zur Todesfallvergünstigung wird verschlankt.
- Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird stärker auf Pauschalen aus dem Einkommensteuerrecht statt auf einzelfallbezogene Berechnungen zurückgegriffen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Einkommenskatalog wird gestrafft.
- Der Nachweis für den Freibetrag im Wohngeld aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer Pflegebedürftigkeit wird vereinfacht.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können schneller erfasst werden, da nunmehr die Wohngeldbescheide mit Auflagen versehen werden können, entsprechende Einkommensteuerbescheide vorzulegen.
- Wohngeld wird nur noch auf ein Konto gezahlt. Auf weitere Möglichkeiten, Wohngeld zu übermitteln, wird verzichtet, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.
- Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern werden von den Wohngeldbehörden nicht mehr geltend gemacht. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand in den Wohngeldbehörden reduziert.
- Die Erhebungsmerkmale für die Wohngeldstatistik werden verschlankt, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Bürokratie abzubauen.

C. Alternativen

Alternativen für die Konsolidierung kamen nicht in Betracht. Die Halbierung der Heizkostenkomponente führt zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen; sie wirkt sich grundsätzlich auf alle Haushalte in vergleichbarer Weise aus. Gleiches gilt auch für die einmalige Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes. Die Erhöhung des Parameters „c“ der Wohngeldformel erlaubt weitere Einsparungen und schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen.

Als mögliche Alternative zur Verschlankung der Einkommensprüfung im Wohngeld kam auch eine grundlegendere Veränderung des Einkommensbegriffs in Betracht. In einer Arbeitsgemeinschaft aus Bund, Ländern und Wohngeldbehörden wurde geprüft, ob stattdessen der Einkommensbegriff des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder eine Negativabgrenzung des Einkommens eine Vereinfachung darstellen würde. Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgemeinschaft dafür ausgesprochen, dass der am Steuerrecht orientierte Einkommensbegriff und auch das Prognoseprinzip im Wohngeld beibehalten werden sollen. Die Betrachtung von Alternativen hat sich dabei ausdrücklich auf das Wohngeld und den aktuellen gesetzlichen Status quo beschränkt. Vorfestlegungen im Hinblick auf die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform sind damit ausdrücklich nicht verbunden.

Mit den geplanten Änderungen zum Wohngeld soll dem parallel laufenden Umsetzungsprozess zur Sozialstaatskommission nicht vorgegriffen werden. Die Kommission hat u. a. empfohlen, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen, u. a. das Wohngeld, sowie die Erwerbsanreize zu stärken, indem künftig sehr geringe Einkommen stärker und höhere Einkommen weniger stark auf die Transferleistungen angerechnet werden. Vor diesem Hintergrund werden Themen wie Dynamisierung und Transferentzugsraten sowie weitere Vorschläge aus den Anhörungen zur Vereinfachung des Wohngeldes im Umsetzungsprozess zur Sozialstaatskommission weiter bearbeitet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Wohngeldreform sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)			
		– in Millionen Euro –			
		2027	2028	2029	2030
Wohngeld	Bund	-738,00	-1 018,00	-1 080,00	-1 080,00
	Länder	-738,00	-1 018,00	-1 080,00	-1 080,00
SGB II	Bund	+194,00	+339,00	+430,00	+430,00
	Kommunen	+33,00	+58,00	+74,00	+74,00
SGB XII	Bund	+114,00	+212,00	+224,00	+224,00
Kinderzuschlag	Bund	-21,00	-59,00	-72,00	-72,00
Gesamt		-1 156,00	-1 486,00	-1 504,00	-1 504,00

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 290 000 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 585 000 Euro. Einmalig erhöht sich der Zeitaufwand in geringfügiger Höhe. Der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich geringfügig.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 820 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung ergibt sich vollständig aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 7 945 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von circa 100 000 Euro fast ausschließlich auf Landesebene (inklusive Kommunen) an. Der jährliche Aufwand erhöht sich auf Bundesebene um 3 895 000 Euro und verringert sich auf Landesebene um etwa 11 840 000 Euro. Für die Verwaltung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht eine geringfügige, nicht bezifferbare Einsparung beim Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 30. September 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 28 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 28a Wegfall der Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern“.
   b) Die Angabe zu § 30a wird gestrichen.
   c) Nach der Angabe zu § 42d wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 42e Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldes“.
   d) Nach der Angabe zu § 46 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 47 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
   „3. die Person, die in einem Heim im Sinne der Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.“
3. § 5 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
   „(4) Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder in einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens der Haushaltsmitglieder (§ 13) ist das Jahreseinkommen (§ 14) dieser Kinder, mit Ausnahme der Einkünfte nach § 14 Absatz 2 Nummer 13 und 15, jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
4. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall
   1. die Wohnung aufgegeben wird oder
   2. die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.“

5. § 9 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist als Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist als Miete der Gesamtbetrag aus Höchstbetrag und Klimakomponente nach § 12 Absatz 1 zu Grunde zu legen."

6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7" durch die Angabe „den Gesamtbetrag aus Höchstbetrag und Klimakomponente nach § 12 Absatz 1" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7" durch die Angabe „Höchstbetrag und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 1" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 7" durch die Angabe „§ 12 Absatz 1" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 30" durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nummer 22" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 12 Absatz 7" durch die Angabe „§ 12 Absatz 1" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen. Die monatliche Klimakomponente aus Anlage 1 wird nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Die Summe aus dem Höchstbetrag nach Satz 1 und der Klimakomponente nach Satz 2 bildet den Gesamtbetrag aus Höchstbetrag und Klimakomponente. Die monatlichen Höchstbeträge nach Satz 1 und die jeweilige monatliche Klimakomponente nach Satz 2 sowie die jeweiligen Gesamtbeträge aus Höchstbetrag und Klimakomponente ergeben sich aus Anlage 1."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „für den Mietzuschuss geleistet wird" die Angabe „(Mietenniveau der Wohngeldmiethaushalte)" eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Mietenniveau" durch die Angabe „Mietenniveau der Wohngeldmiethaushalte" ersetzt.

   c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Mietenniveau" durch die Angabe „Mietenniveau der Wohngeldmiethaushalte" ersetzt.

      bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

   d) Die Absätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

      „(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus der Wohngeldhaushalte zugeordnet:

Mietenstufe	Mietenniveau der Wohngeldhaushalte
I	niedriger als minus 15 Prozent
II	minus 15 Prozent bis niedriger als minus 5 Prozent
III	minus 5 Prozent bis niedriger als 5 Prozent

Mietenstufe	Mietenniveau der Wohngeldhaushalte
IV	5 Prozent bis niedriger als 15 Prozent
V	15 Prozent bis niedriger als 25 Prozent
VI	25 Prozent bis niedriger als 35 Prozent
VII	35 Prozent und höher

(6) Der folgende monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten als Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO_2-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO_2-Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	48	62,40
2	18,60	62	80,60
3	22,20	74	96,20
4	25,80	86	111,80
5	29,40	98	127,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	12	15,60“.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerte Arbeitslohn und das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt.“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Werbungskosten bei den in § 9a des Einkommensteuergesetzes genannten Einnahmen nur in Höhe der dort aufgeführten Pauschbeträge abgezogen; höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, mit Ausnahme der Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und der Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch;“.

bb) Die Nummern 8 bis 31 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 23 ersetzt:

„8. die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder;

9. die Hälfte der nach § 3 Nummer 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Absatz 2 des Anti-D-Hilfegesetzes;

10. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit;

11. die nach § 3 Nummer 21 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen;

12. die nach § 3 Nummer 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;

13. die nach § 22 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihr oder ihm von einer natürlichen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, oder von einer juristischen Person gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge

    a) bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufgewendet werden, die die Empfängerin oder den Empfänger wegen ihrer oder seiner Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt, oder

    b) bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person;

    dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;

14. folgende Leistungen, soweit sie nicht von § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind:

    a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;

    b) die Versorgungsleistungen, die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs;

15. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;

16. die Leistungen von natürlichen Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, von Nummer 13 oder Nummer 14 erfasst sind;

17. als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen: die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Absatz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;

18. als Einkommen der Pflegeperson: die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Absatz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;

19. bei der Haushaltsführung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist: die Hälfte der nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen;

20. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

    a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;

    b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 21 erfasst sind;

    c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b oder Nummer 21 erfasst sind;

    d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;

    e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;

21. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;

22. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme

    a) der darin enthaltenen Kosten der Unterkunft, wenn diese nicht für den Wohnraum gewährt werden, für den Wohngeld beantragt wurde,

    b) der von Nummer 17 oder Nummer 18 erfassten Leistungen,

    c) des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das ein zu berücksichtigendes Kind als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils anteilig erhält,

    d) der Hilfe zum Lebensunterhalt, die ein nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind im Haushalt des getrennt lebenden Elternteils anteilig erhält, oder

    e) der Leistungen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 erbracht werden, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht;

23. der Mietwert des von den in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.“

10. § 17 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

    „1. 1 800 Euro für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit

        a) einem Grad der Behinderung von 100 oder

        b) mindestens einem Pflegegrad 3;“.

11. § 19 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

    „(3) Sind mehr als 12 Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 65 Euro.

    (4) Das Wohngeld darf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung nicht übersteigen.“

12. Die §§ 20 und 21 werden durch die folgenden §§ 20 und 21 ersetzt:

„§ 20

Gesetzeskonkurrenz

Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern eine der folgenden Leistungen dem Grunde nach zusteht oder im Fall ihres Antrages dem Grunde nach zustünde:

1. Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
2. Leistungen nach den §§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter zu leisten; § 27 Absatz 2 und § 28 bleiben unberührt.

§ 21

Sonstige Gründe

(1) Es besteht kein Wohngeldanspruch,

1. wenn das Wohngeld weniger als 15 Euro monatlich betragen würde,
2. wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossen sind,
3. wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist oder
4. soweit das Wohngeld missbräuchlich in Anspruch genommen würde.

(2) Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied zuzüglich 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, höchstens jedoch 120 000 Euro für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, übersteigt.“

13. In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 21 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch gemäß § 37 Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft,“ durch die Angabe „Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung,“ ersetzt.

15. § 26 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Wohngeld ist monatlich im Voraus auf ein Konto eines Haushaltsmitgliedes bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in der Fassung vom 14. März 2012 gilt (Geldinstitut), zu überweisen. Abweichend von § 47 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird das Wohngeld ausschließlich auf das angegebene Konto kostenfrei überwiesen.“

16. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über den Wohngeldanspruch ist endgültig zu entscheiden, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht; die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „Gesamteinkommen“ durch die Angabe „monatliche Gesamteinkommen“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend“ durch die Angabe „innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten“ ersetzt.

            bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesamteinkommen“ durch die Angabe „monatliche Gesamteinkommen“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „Gesamteinkommens“ durch die Angabe „monatlichen Gesamteinkommens“ ersetzt.

        cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

            „Der Monat, in dem die Änderung nicht zum Ersten des Monats eintritt, ist nicht bei der Berechnung des zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten zu berücksichtigen.“

        dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Gesamteinkommen“ durch die Angabe „monatliche Gesamteinkommen“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend“ durch die Angabe „innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten“ ersetzt.

    d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

        „(5) Wird Wohngeld nach den Maßgaben des § 25 Absatz 1 für bis zu sechs Monate bewilligt, sind die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Der Wechsel des Wohnraums innerhalb desselben Heimes im Sinne der Landesgesetze gilt nicht als Nutzungsaufgabe.“

    b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Der Bewilligungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist; dies gilt auch im Falle einer rückwirkenden Gewährung einer Leistung nach den §§ 7 und 8 Absatz 1.“

19. Nach § 28 wird der folgende § 28a eingefügt:

„§ 28a

Wegfall der Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern für erbrachte Sozialleistungen sind abweichend von den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von Wohngeldbehörden nicht geltend zu machen.“

20. § 30a wird gestrichen.

21. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „Mietenniveaus“ durch die Angabe „Mietenniveaus der Wohngeldmiethaushalte“ ersetzt.

22. § 35 Absatz 1 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Größe des Wohnraums, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Fall des § 10 Absatz 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, der Grund der Wohngeldberechtigung (§ 3 Absatz 1 bis 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 12); ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind die Größe des Wohnraums und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung kopfteilig zu erheben;“.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einzelangaben nach § 35 Absatz 1 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Erhebungszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ein Forschungsvorhaben durchführt, das den Zwecken nach § 34 Absatz 1 dient, die zur Zusatzaufbereitung nach Absatz 2 übermittelten Einzelangaben übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. Die Empfänger der Daten müssen Amtsträgerinnen oder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung Verpflichtete sein. Für die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, entsprechend.“

24. § 39 Absatz 3 wird gestrichen.

25. Nach § 42d wird der folgende § 42e eingefügt:

„§ 42e

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldes

(1) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2027 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2026, so verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld. Die §§ 27 und 28 sowie § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2027 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2026 und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 nach dem bis dahin geltenden Recht und ab dem 1. Januar 2027 nach dem dann geltenden Recht zu entscheiden.

(3) Ist bis zum 31. Dezember 2026 über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 nach dem bis dahin geltenden Recht und für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 nach dem ab dann geltenden Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem 1. Januar 2027 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2026 zu bewilligende Wohngeld, so verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2027 bei dem für Dezember 2026 zu bewilligenden höheren Wohngeld.

(4) Ist über einen nach dem 31. Dezember 2026 gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2027, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen,

e) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

g) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 1 findet keine Fortschreibung zum 1. Januar 2027 statt.“

27. Nach § 46 wird der folgende § 47 eingefügt:

„§ 47

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Der für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 gewährte Zuschlag nach § 307d Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1b, 1c sowie 5 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Absatz 1 und 2 nicht zu berücksichtigen.“

28. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 12 Absatz 1)

Höchstbetrag, Klimakomponente und Gesamtbetrag

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro	Klimakomponente in Euro	Gesamtbetrag aus Höchstbetrag und Klimakomponente in Euro
1	I	361	19,20	380,20
	II	408	19,20	427,20
	III	456	19,20	475,20
	IV	511	19,20	530,20
	V	562	19,20	581,20
	VI	615	19,20	634,20
	VII	677	19,20	696,20
2	I	437	24,80	461,80
	II	493	24,80	517,80
	III	551	24,80	575,80
	IV	619	24,80	643,80
	V	680	24,80	704,80
	VI	745	24,80	769,80
	VII	820	24,80	844,80
3	I	521	29,60	550,60
	II	587	29,60	616,60
	III	657	29,60	686,60
	IV	737	29,60	766,60
	V	809	29,60	838,60

	VI	887	29,60	916,60
	VII	975	29,60	1004,60
4	I	608	34,40	642,40
	II	686	34,40	720,40
	III	766	34,40	800,40
	IV	858	34,40	892,40
	V	946	34,40	980,40
	VI	1 035	34,40	1069,40
	VII	1 139	34,40	1173,40
5	I	694	39,20	733,20
	II	782	39,20	821,20
	III	875	39,20	914,20
	IV	982	39,20	1021,20
	V	1 080	39,20	1119,20
	VI	1 183	39,20	1222,20
	VII	1 302	39,20	1341,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	82	4,80	86,80
	II	94	4,80	98,80
	III	106	4,80	110,80
	IV	119	4,80	123,80
	V	129	4,80	133,80
	VI	149	4,80	153,80
	VII	163	4,80	167,80“.

29. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2
(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushaltsmitglied	2 Haushaltsmitglieder	3 Haushaltsmitglieder	4 Haushaltsmitglieder	5 Haushaltsmitglieder	6 Haushaltsmitglieder	7 Haushaltsmitglieder	8 Haushaltsmitglieder	9 Haushaltsmitglieder	10 Haushaltsmitglieder	11 Haushaltsmitglieder	12 Haushaltsmitglieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	- 1,000E-2	- 2,000E-2	- 3,000E-2	- 4,000E-2	- 6,000E-2	- 9,000E-2	- 1,200E-1
b	4,797E-4	3,571E-4	2,917E-4	2,163E-4	1,907E-4	1,722E-4	1,592E-4	1,583E-4	1,376E-4	1,249E-4	1,141E-4	1,107E-4
c	6,446 E-5	4,803E-5	3,871E-5	2,781E-5	2,718E-5	2,623E-5	2,607E-5	2,607E-5	2,623E-5	2,623E-5	3,097E-5	3,492E-5

Hierbei bedeuten:

E-1 geteilt durch 10,

E-2 geteilt durch 100,

E-4 geteilt durch 10 000,

E-5 geteilt durch 100 000.“

Artikel 2

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

   „4. für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 36 Euro monatlich.“

2. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab dem 1. Januar 2027

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 einschließlich der bis zum 31. März 2025 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 31. März 2025, der für die 10 000-Einwohner-Schwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 30. September 2024.

Land: Baden-Württemberg

Gemeinde	Mietenstufe
Aalen, Stadt	IV
Achern, Stadt	III
Albstadt, Stadt	III
Altensteig, Stadt	II
Ammerbuch	V
Appenweier	II
Asperg, Stadt	VI
Aulendorf, Stadt	III
Backnang, Stadt	V
Bad Dürrheim, Stadt	IV
Bad Friedrichshall, Stadt	V
Bad Krozingen, Stadt	V
Bad Mergentheim, Stadt	III
Bad Rappenau, Stadt	IV
Bad Säckingen, Stadt	IV
Bad Saulgau, Stadt	III
Bad Schönborn	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Urach, Stadt	IV
Bad Waldsee, Stadt	III
Bad Wildbad, Stadt	III
Bad Wurzach, Stadt	II
Baden-Baden, Stadt	IV
Baiersbronn	II
Balingen, Stadt	III
Besigheim, Stadt	VI
Biberach an der Riß, Stadt	IV
Bietigheim-Bissingen, Stadt	V
Birkenfeld	III
Blaubeuren, Stadt	III
Blaustein, Stadt	IV
Blumberg, Stadt	III
Böblingen, Stadt	VII
Bopfingen, Stadt	II
Brackenheim, Stadt	III
Breisach am Rhein, Stadt	IV
Bretten, Stadt	IV
Bretzfeld	III
Bruchsal, Stadt	IV
Brühl	IV
Buchen (Odenwald), Stadt	II
Bühl, Stadt	IV
Burladingen, Stadt	II
Calw, Stadt	IV
Crailsheim, Stadt	III
Denkendorf	V
Denzlingen	V
Dettingen an der Erms	V
Ditzingen, Stadt	VI
Donaueschingen, Stadt	II
Donzdorf, Stadt	III
Dossenheim	V
Durmersheim	III
Eberbach, Stadt	II
Ebersbach an der Fils, Stadt	V
Edingen-Neckarhausen	IV
Eggenstein-Leopoldshafen	V

Gemeinde	Mietenstufe
Ehingen (Donau), Stadt	IV
Eislingen/Fils, Stadt	IV
Ellwangen (Jagst), Stadt	III
Emmendingen, Stadt	V
Endingen am Kaiserstuhl, Stadt	IV
Engen, Stadt	III
Eningen unter Achalm	V
Eppelheim, Stadt	V
Eppingen, Stadt	III
Erbach, Stadt	III
Esslingen am Neckar, Stadt	VI
Ettenheim, Stadt	III
Ettlingen, Stadt	IV
Fellbach, Stadt	VI
Filderstadt, Stadt	V
Freiberg am Neckar, Stadt	VI
Freiburg im Breisgau, Stadt	VI
Freudenstadt, Stadt	III
Friedrichshafen, Stadt	VI
Friesenheim	III
Gaggenau, Stadt	III
Gaildorf, Stadt	III
Gärtringen	VI
Geislingen an der Steige, Stadt	III
Gengenbach, Stadt	III
Gerlingen, Stadt	VII
Gernsbach, Stadt	IV
Gerstetten	II
Giengen an der Brenz, Stadt	III
Göppingen, Stadt	IV
Gottmadingen	III
Graben-Neudorf	III
Grenzach-Wyhlen	V
Gundelfingen	VI
Haigerloch, Stadt	II
Hechingen, Stadt	IV
Heddesheim	III
Heidelberg, Stadt	V
Heidenheim an der Brenz, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Heilbronn, Universitätsstadt	V
Hemsbach, Stadt	IV
Herbolzheim, Stadt	IV
Herbrechtingen, Stadt	III
Herrenberg, Stadt	V
Heubach, Stadt	III
Hockenheim, Stadt	IV
Holzgerlingen, Stadt	VI
Horb am Neckar, Stadt	III
Isny im Allgäu, Stadt	IV
Karlsbad	IV
Karlsdorf-Neuthard	IV
Karlsruhe, Stadt	IV
Kehl, Stadt	IV
Kenzingen, Stadt	V
Kernen im Remstal	V
Ketsch	IV
Kirchheim unter Teck, Stadt	V
Kirchzarten	V
Königsbach-Stein	III
Konstanz, Universitätsstadt	V
Korb	V
Korntal-Münchingen, Stadt	VI
Kornwestheim, Stadt	VI
Kraichtal, Stadt	II
Künzelsau, Stadt	III
Ladenburg, Stadt	IV
Lahr/Schwarzwald, Stadt	III
Laichingen, Stadt	III
Langenau, Stadt	III
Lauda-Königshofen, Stadt	I
Lauffen am Neckar, Stadt	V
Laupheim, Stadt	IV
Leimen, Stadt	V
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	VI
Leingarten, Stadt	IV
Leonberg, Stadt	VII
Leutenbach	V
Leutkirch im Allgäu, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Linkenheim-Hochstetten	IV
Lorch, Stadt	III
Lörrach, Stadt	V
Ludwigsburg, Stadt	VI
Malsch	III
Mannheim, Universitätsstadt	V
Marbach am Neckar, Stadt	VI
Markdorf, Stadt	V
Markgröningen, Stadt	VI
Meckenbeuren	V
Mengen, Stadt	II
Meßstetten, Stadt	II
Metzingen, Stadt	V
Möglingen	VI
Mosbach, Stadt	III
Mössingen, Stadt	IV
Mühlacker, Stadt	IV
Müllheim im Markgräflerland, Stadt	IV
Münsingen, Stadt	III
Murrhardt, Stadt	III
Nagold, Stadt	IV
Neckargemünd, Stadt	IV
Neckarsulm, Stadt	IV
Neuenburg am Rhein, Stadt	V
Neuenstadt am Kocher, Stadt	II
Neuhausen auf den Fildern	V
Niefern-Öschelbronn	IV
Nürtingen, Stadt	V
Nußloch	V
Oberderdingen, Stadt	IV
Oberkirch, Stadt	III
Oberndorf am Neckar, Stadt	II
Obersulm	IV
Offenburg, Stadt	III
Oftersheim	IV
Öhringen, Stadt	IV
Ostfildern, Stadt	VI
Östringen, Stadt	II
Pfinztal	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Pforzheim, Stadt	IV
Pfullendorf, Stadt	III
Pfullingen, Stadt	V
Philippsburg, Stadt	III
Plankstadt	IV
Plochingen, Stadt	VI
Radolfzell am Bodensee, Stadt	V
Rastatt, Stadt	III
Ravensburg, Stadt	V
Remchingen	III
Remseck am Neckar, Stadt	VI
Remshalden	IV
Renningen, Stadt	VI
Reutlingen, Stadt	IV
Rheinau, Stadt	I
Rheinfelden (Baden), Stadt	V
Rheinstetten, Stadt	IV
Riedlingen, Stadt	II
Rielasingen-Worblingen	IV
Rottenburg am Neckar, Stadt	V
Rottweil, Stadt	III
Rudersberg	III
Rutesheim, Stadt	VI
Sachsenheim, Stadt	V
Salem	III
Sandhausen	V
Schönaich	V
Schopfheim, Stadt	IV
Schorndorf, Stadt	V
Schramberg, Stadt	II
Schriesheim, Stadt	IV
Schwäbisch Gmünd, Stadt	III
Schwäbisch Hall, Stadt	IV
Schwaigern, Stadt	III
Schwaikheim	V
Schwetzingen, Stadt	IV
Schwieberdingen	VI
Sigmaringen, Stadt	III
Sindelfingen, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Singen (Hohentwiel), Stadt	V
Sinsheim, Stadt	III
Sinzheim	III
Spaichingen, Stadt	III
St. Georgen im Schwarzwald, Stadt	II
St. Leon-Rot	IV
Steinen	V
Steinheim an der Murr, Stadt	IV
Stockach, Stadt	III
Straubenhardt	III
Stutensee, Stadt	IV
Stuttgart, Landeshauptstadt	VI
Sulz am Neckar, Stadt	II
Süßen, Stadt	IV
Tamm, Stadt	VII
Tauberbischofsheim, Stadt	II
Teningen	IV
Tettnang, Stadt	V
Titisee-Neustadt, Stadt	III
Trossingen, Stadt	IV
Tübingen, Universitätsstadt	VI
Tuttlingen, Stadt	IV
Überlingen, Stadt	V
Ubstadt-Weiher	III
Uhingen, Stadt	V
Ulm, Universitätsstadt	IV
Vaihingen an der Enz, Stadt	IV
Villingen-Schwenningen, Stadt	IV
Waghäusel, Stadt	III
Waiblingen, Stadt	VI
Waldbronn	IV
Waldkirch, Stadt	IV
Waldshut-Tiengen, Stadt	IV
Walldorf, Stadt	IV
Walldürn, Stadt	II
Wangen im Allgäu, Stadt	IV
Wehr, Stadt	IV
Weil am Rhein, Stadt	VI
Weil der Stadt, Stadt	VI

Gemeinde	Mietenstufe
Weingarten (Baden)	III
Weingarten, Stadt	VI
Weinheim, Stadt	IV
Weinsberg, Stadt	IV
Weinstadt, Stadt	V
Welzheim, Stadt	IV
Wendlingen am Neckar, Stadt	V
Wernau (Neckar), Stadt	V
Wertheim, Stadt	II
Wiesloch, Stadt	IV
Willstätt	II
Winnenden, Stadt	V

Kreis	Mietenstufe
Alb-Donau-Kreis	II
Biberach	II
Böblingen	V
Bodenseekreis	IV
Breisgau-Hochschwarzwald	IV
Calw	III
Emmendingen	III
Enzkreis	III
Esslingen	V
Freudenstadt	II
Göppingen	III
Heidenheim	III
Heilbronn	III
Hohenlohekreis	II
Karlsruhe	III
Konstanz	IV
Lörrach	IV
Ludwigsburg	V
Main-Tauber-Kreis	I
Neckar-Odenwald-Kreis	I
Ortenaukreis	II
Ostalbkreis	II
Rastatt	III
Ravensburg	III
Rems-Murr-Kreis	IV

Kreis	Mietenstufe
Reutlingen	III
Rhein-Neckar-Kreis	III
Rottweil	II
Schwäbisch-Hall	II
Schwarzwald-Baar-Kreis	II
Sigmaringen	II
Tübingen	IV
Tuttlingen	II
Waldshut	II
Zollernalbkreis	II

Land: Bayern

Gemeinde	Mietenstufe
Abensberg, Stadt	III
Aichach, Stadt	IV
Altdorf b. Nürnberg, Stadt	III
Altdorf, Markt	III
Altötting, Stadt	II
Altusried, Markt	III
Alzenau, Stadt	III
Amberg, Stadt	II
Ansbach, Stadt	III
Aschaffenburg, Stadt	IV
Augsburg, Stadt	V
Bad Abbach, Markt	III
Bad Aibling, Stadt	V
Bad Kissingen, Große Kreisstadt	II
Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt	I
Bad Reichenhall, Große Kreisstadt	IV
Bad Staffelstein, Stadt	II
Bad Tölz, Stadt	V
Bad Windsheim, Stadt	II
Bad Wörishofen, Stadt	III
Bamberg, Stadt	III
Bayreuth, Stadt	III
Beilngries, Stadt	IV
Bobingen, Stadt	IV
Bogen, Stadt	II
Bruckmühl, Markt	IV
Buchloe, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Burgau, Stadt	IV
Burghausen, Stadt	III
Burgkirchen a. d. Alz	II
Burglengenfeld, Stadt	III
Burgthann	III
Cadolzburg, Markt	III
Cham, Stadt	I
Coburg, Stadt	II
Dachau, Große Kreisstadt	VII
Deggendorf, Große Kreisstadt	II
Diedorf, Markt	IV
Dießen am Ammersee, Markt	IV
Dillingen a. d. Donau, Große Kreisstadt	II
Dingolfing, Stadt	II
Dinkelsbühl, Große Kreisstadt	II
Donauwörth, Große Kreisstadt	II
Dorfen, Stadt	V
Ebersberg, Stadt	VI
Eching, Landkreis Freising	VII
Eckental, Markt	III
Eggenfelden, Stadt	II
Eichenau	VII
Eichstätt, Große Kreisstadt	III
Erding, Große Kreisstadt	VI
Ergolding, Markt	IV
Erlangen, Stadt	IV
Essenbach, Markt	III
Feldkirchen-Westerham	V
Feucht, Markt	III
Feuchtwangen, Stadt	II
Forchheim, Große Kreisstadt	III
Freilassing, Stadt	IV
Freising, Große Kreisstadt	VII
Friedberg, Stadt	IV
Fürstenfeldbruck, Große Kreisstadt	VII
Fürth, Stadt	IV
Füssen, Stadt	IV
Gaimersheim, Markt	VI
Garching b. München, Stadt	VII

Gemeinde	Mietenstufe
Garmisch-Partenkirchen, Markt	VI
Gauting	VI
Geisenfeld, Stadt	IV
Gemünden a. Main, Stadt	I
Geretsried, Stadt	V
Germering, Große Kreisstadt	VII
Gersthofen, Stadt	IV
Gilching	VII
Gräfelfing	VII
Grafing b. München, Stadt	VII
Gröbenzell	VII
Großostheim, Markt	III
Grünwald	VII
Günzburg, Große Kreisstadt	III
Gunzenhausen, Stadt	II
Haar, Stadt	VII
Hallbergmoos	VII
Hammelburg, Stadt	I
Haßfurt, Stadt	II
Hauzenberg, Stadt	I
Herrsching a. Ammersee	V
Hersbruck, Stadt	III
Herzogenaurach, Stadt	IV
Hilpoltstein, Stadt	II
Hirschaid, Markt	II
Höchstadt a. d. Aisch, Stadt	II
Hof, Stadt	I
Höhenkirchen-Siegertsbrunn	VII
Holzkirchen, Markt	VI
Hösbach, Markt	III
Illertissen, Stadt	III
Immenstadt i. Allgäu, Stadt	III
Markt Indersdorf, Markt	VI
Ingolstadt, Stadt	V
Ismaning	VII
Karlsfeld	VII
Karlstadt, Stadt	I
Kaufbeuren, Stadt	III
Kaufering, Markt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Kelheim, Stadt	III
Kempten (Allgäu)	IV
Kirchheim b. München	VII
Kirchseeon, Markt	VII
Kissing	V
Kitzingen, Große Kreisstadt	II
Kolbermoor, Stadt	V
Königsbrunn, Stadt	V
Kronach, Stadt	II
Krumbach (Schwaben), Stadt	III
Kulmbach, Große Kreisstadt	II
Landau a. d. Isar, Stadt	II
Landsberg am Lech, Große Kreisstadt	VI
Landshut, Stadt	IV
Langenzenn, Stadt	II
Lappersdorf, Markt	III
Lauf a. d. Pegnitz, Stadt	IV
Lauingen (Donau), Stadt	III
Lenggries	V
Lichtenfels, Stadt	I
Lindau (Bodensee), Große Kreisstadt	V
Lindenberg i. Allgäu, Stadt	IV
Lohr a. Main, Stadt	III
Mainburg, Stadt	IV
Maisach	VII
Manching, Markt	V
Marktheidenfeld, Stadt	II
Marktoberdorf, Stadt	IV
Marktredwitz, Große Kreisstadt	I
Maxhütte-Haidhof, Stadt	II
Meitingen, Markt	III
Memmingen, Stadt	III
Mering, Markt	IV
Miesbach, Stadt	V
Mindelheim, Stadt	IV
Mömbris, Markt	II
Moosburg a. d. Isar, Stadt	VI
Mühldorf a. Inn, Stadt	III
München, Landeshauptstadt	VII

Gemeinde	Mietenstufe
Murnau a. Staffelsee, Markt	V
Neubiberg	VII
Neuburg a. d. Donau, Große Kreisstadt	IV
Neufahrn b. Freising	VII
Neumarkt i. d. OPf., Große Kreisstadt	III
Neusäß, Stadt	V
Neustadt a. d. Aisch, Stadt	II
Neustadt a. d. Donau, Stadt	III
Neustadt b. Coburg, Große Kreisstadt	I
Neutraubling, Stadt	IV
Neu-Ulm, Große Kreisstadt	V
Nördlingen, Große Kreisstadt	II
Nürnberg, Stadt	V
Oberasbach, Stadt	IV
Oberhaching	VII
Oberschleißheim	VII
Ochsenfurt, Stadt	II
Olching	VII
Osterhofen, Stadt	I
Ottobrunn	VII
Passau, Stadt	III
Pegnitz, Stadt	II
Peißenberg, Markt	IV
Peiting, Markt	IV
Penzberg, Stadt	IV
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt	V
Pfarrkirchen, Stadt	II
Planegg	VII
Plattling, Stadt	II
Pocking, Stadt	II
Poing	VII
Prien a. Chiemsee, Markt	V
Puchheim, Stadt	VII
Raubling	IV
Regen, Stadt	I
Regensburg, Stadt	V
Regenstauf, Markt	III
Rödental, Stadt	I
Roding, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Rosenheim, Stadt	VI
Roth, Stadt	III
Röthenbach a. d. Pegnitz, Stadt	III
Rothenburg ob der Tauber, Große Kreisstadt	II
Schongau, Stadt	IV
Schrobenhausen, Stadt	IV
Schwabach, Stadt	IV
Markt Schwaben, Markt	VII
Schwabmünchen, Stadt	IV
Schwandorf, Große Kreisstadt	II
Schweinfurt, Stadt	III
Selb, Große Kreisstadt	I
Senden, Stadt	V
Simbach a. Inn, Stadt	II
Sonthofen, Stadt	III
Stadtbergen, Stadt	IV
Starnberg, Stadt	VII
Stein, Stadt	IV
Stephanskirchen	V
Straubing, Stadt	II
Sulzbach-Rosenberg, Stadt	I
Taufkirchen	II
Taufkirchen (Vils)	V
Traunreut, Stadt	III
Traunstein, Große Kreisstadt	IV
Treuchtlingen, Stadt	II
Trostberg, Stadt	II
Unterföhring	VII
Unterhaching	VII
Unterschleißheim, Stadt	VII
Vaterstetten	VII
Vilsbiburg, Stadt	II
Vilshofen an der Donau, Stadt	I
Vöhringen, Stadt	IV
Waldkirchen, Stadt	I
Waldkraiburg, Stadt	III
Wasserburg a. Inn, Stadt	V
Weiden i. d. OPf., Stadt	II
Weilheim i. OB, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Weißenburg i. Bay., Große Kreisstadt	II
Weißenhorn, Stadt	IV
Wendelstein, Markt	IV
Werneck, Markt	I
Wolfratshausen, Stadt	VI
Wolnzach, Markt	III
Würzburg, Stadt	IV
Zirndorf, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Aichach-Friedberg	III
Altötting	II
Amberg-Sulzbach	I
Ansbach	I
Aschaffenburg	III
Augsburg	III
Bad Kissingen	I
Bad Tölz-Wolfratshausen	V
Bamberg	II
Bayreuth	I
Berchtesgadener Land	III
Cham	I
Coburg	I
Dachau	V
Deggendorf	I
Dillingen an der Donau	II
Dingolfing-Landau	I
Donau-Ries	I
Ebersberg	VI
Eichstätt	III
Erding	V
Erlangen-Höchstadt	III
Forchheim	II
Freising	IV
Freyung-Grafenau	I
Fürstenfeldbruck	VII
Fürth	III
Garmisch-Partenkirchen	V
Günzburg	II

Kreis	Mietenstufe
Haßberge	I
Hof	I
Kelheim	I
Kitzingen	I
Kronach	I
Kulmbach	I
Landsberg am Lech	V
Landshut	II
Lichtenfels	I
Lindau (Bodensee)	III
Main-Spessart	I
Miesbach	V
Miltenberg	II
Mühldorf am Inn	II
München	VII
Neuburg-Schrobenhausen	II
Neumarkt i. d. OPf.	II
Neustadt a. d. Waldnaab	I
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	I
Neu-Ulm	III
Nürnberger Land	II
Oberallgäu	III
Ostallgäu	II
Passau	I
Pfaffenhofen a. d. Ilm	IV
Regen	I
Regensburg	III
Rhön-Grabfeld	I
Rosenheim	IV
Roth	II
Rottal-Inn	I
Schwandorf	I
Schweinfurt	I
Starnberg	V
Straubing-Bogen	I
Tirschenreuth	I
Traunstein	II
Unterallgäu	II
Weilheim-Schongau	III

Kreis	Mietenstufe
Weißenburg-Gunzenhausen	I
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	I
Würzburg	III

Land: Berlin

Gemeinde	Mietenstufe
Berlin, Stadt	IV

Land: Brandenburg

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensfelde	III
Angermünde, Stadt	II
Bad Belzig, Stadt	II
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	I
Beelitz, Stadt	III
Bernau bei Berlin, Stadt	III
Blankenfelde-Mahlow	IV
Brandenburg an der Havel, Stadt	II
Brieselang	IV
Cottbus/Chóśebuz, Stadt	II
Dallgow-Döberitz	V
Eberswalde, Stadt	III
Eisenhüttenstadt, Stadt	II
Erkner, Stadt	III
Falkensee, Stadt	IV
Finsterwalde, Stadt	I
Forst (Lausitz)/Barść (Łužyca), Stadt	I
Frankfurt (Oder), Stadt	II
Fredersdorf-Vogelsdorf	IV
Fürstenwalde/Spree, Stadt	II
Glienicke/Nordbahn	VI
Guben, Stadt	I
Hennigsdorf, Stadt	II
Hohen Neuendorf, Stadt	V
Hoppegarten	V
Jüterbog, Stadt	II
Kleinmachnow	IV
Kloster Lehnin	II
Königs Wusterhausen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Lauchhammer, Stadt	II
Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), Stadt	II
Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota, Stadt	I
Luckenwalde, Stadt	II
Ludwigsfelde, Stadt	III
Michendorf	V
Mittenwalde, Stadt	IV
Mühlenbecker Land	IV
Nauen, Stadt	IV
Neuenhagen bei Berlin	IV
Neuruppin, Stadt	III
Oberkrämer	III
Oranienburg, Stadt	III
Panketal	V
Perleberg, Stadt	I
Petershagen/Eggersdorf	IV
Potsdam, Stadt	IV
Prenzlau, Stadt	II
Pritzwalk, Stadt	I
Rangsdorf	IV
Rathenow, Stadt	I
Rüdersdorf bei Berlin	II
Schönefeld	VI
Schöneiche bei Berlin	IV
Schönwalde-Glien	III
Schorfheide	II
Schwedt/Oder, Stadt	I
Schwielowsee	IV
Senftenberg/Zły Komorow, Stadt	II
Spremberg/Grodk, Stadt	I
Stahnsdorf	V
Strausberg, Stadt	II
Teltow, Stadt	IV
Templin, Stadt	II
Velten, Stadt	III
Wandlitz	III
Werder (Havel), Stadt	IV
Wildau, Stadt	IV
Wittenberge, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Wittstock/Dosse, Stadt	I
Wustermark	IV
Zehdenick, Stadt	I
Zeuthen	IV
Zossen, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Barnim	II
Dahme-Spreewald	II
Elbe-Elster	I
Havelland	I
Märkisch-Oderland	I
Oberhavel	II
Oberspreewald-Lausitz	I
Oder-Spree	II
Ostprignitz-Ruppin	I
Potsdam-Mittelmark	II
Prignitz	I
Spree-Neiße	I
Teltow-Fläming	I
Uckermark	I

Land: Bremen

Gemeinde	Mietenstufe
Bremen, Stadt	IV
Bremerhaven, Stadt	II

Land: Hamburg

Gemeinde	Mietenstufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	V

Land: Hessen

Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	II
Altenstadt	III
Aßlar, Stadt	III
Babenhausen, Stadt	IV
Bad Arolsen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Camberg, Stadt	III
Bad Hersfeld, Kreisstadt	II
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	VII
Bad Nauheim, Stadt	V
Bad Schwalbach, Kreisstadt	IV
Bad Soden am Taunus, Stadt	VI
Bad Soden-Salmünster, Stadt	II
Bad Vilbel, Stadt	VI
Bad Wildungen, Stadt	I
Baunatal, Stadt	III
Bebra, Stadt	I
Bensheim, Stadt	IV
Biedenkopf, Stadt	I
Bischofsheim	V
Borken (Hessen), Stadt	I
Braunfels, Stadt	III
Bruchköbel, Stadt	IV
Büdingen, Stadt	II
Bürstadt, Stadt	III
Buseck	II
Büttelborn	V
Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt	III
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	VI
Dautphetal	I
Dieburg, Stadt	V
Dietzenbach, Kreisstadt	VII
Dillenburg, Oranienstadt	II
Dreieich, Stadt	VI
Egelsbach	V
Eichenzell	II
Eltville am Rhein, Stadt	V
Eppstein, Stadt	V
Erbach, Kreisstadt	III
Erlensee, Stadt	V
Eschborn, Stadt	VI
Eschwege, Kreisstadt	I
Felsberg, Stadt	I
Flörsheim am Main, Stadt	VI
Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Frankfurt am Main, Stadt	VI
Freigericht	III
Friedberg (Hessen), Kreisstadt	IV
Friedrichsdorf, Stadt	VI
Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt	II
Fulda, Stadt	III
Fuldatal	III
Fürth	II
Geisenheim, Hochschulstadt	IV
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	IV
Gernsheim, Schöfferstadt	IV
Gießen, Universitätsstadt	IV
Ginsheim-Gustavsburg, Stadt	V
Gladenbach, Stadt	II
Griesheim, Stadt	VI
Groß-Gerau, Stadt	VI
Groß-Umstadt, Stadt	III
Groß-Zimmern	V
Grünberg, Stadt	I
Gründau	III
Hadamar, Stadt	II
Haiger, Stadt	II
Hainburg	III
Hanau, Brüder-Grimm-Stadt	V
Hattersheim am Main, Stadt	VI
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	IV
Herborn, Stadt	III
Hessisch Lichtenau, Stadt	I
Heusenstamm, Stadt	VI
Hochheim am Main, Stadt	VI
Hofgeismar, Stadt	I
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	V
Homberg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt	I
Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	I
Hungen, Stadt	II
Hünstetten	II
Hüttenberg	III
Idstein, Hochschulstadt	III
Karben, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Kassel, documenta-Stadt	III
Kaufungen	II
Kelkheim (Taunus), Stadt	VI
Kelsterbach, Stadt	IV
Kirchhain, Stadt	II
Königstein im Taunus, Stadt	VII
Korbach, Hansestadt, Kreisstadt	II
Kriftel	V
Kronberg im Taunus, Stadt	VI
Künzell	II
Lampertheim, Stadt	III
Langen (Hessen), Stadt	VI
Langenselbold, Stadt	IV
Langgöns	II
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	II
Lich, Stadt	III
Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt	II
Linden, Stadt	IV
Lohfelden	III
Lollar, Stadt	III
Lorsch, Karolingerstadt	III
Maintal, Stadt	V
Marburg, Universitätsstadt	IV
Melsungen, Stadt	I
Michelstadt, Stadt	III
Mörfelden-Walldorf, Stadt	VI
Mörlenbach	II
Mühlheim am Main, Stadt	V
Mühltal	VI
Münster (Hessen)	V
Nauheim	V
Neu-Anspach, Stadt	V
Neuhof	I
Neu-Isenburg, Hugenotten- und Waldenserstadt	VI
Nidda, Stadt	II
Nidderau, Stadt	IV
Niedernhausen	V
Niestetal	II
Ober-Ramstadt, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Obertshausen, Stadt	V
Oberursel (Taunus), Stadt	VI
Oestrich-Winkel, Stadt	IV
Offenbach am Main, Stadt	VI
Petersberg	III
Pfungstadt, Stadt	V
Pohlheim, Stadt	II
Raunheim, Stadt	VI
Reinheim, Stadt	IV
Reiskirchen	II
Riedstadt, Büchnerstadt	IV
Rodenbach	IV
Rödermark, Stadt	V
Rodgau, Stadt	V
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	IV
Roßdorf	V
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	I
Rüsselsheim am Main, Stadt	VI
Schauenburg	II
Schlüchtern, Stadt	III
Schöneck	IV
Schwalbach am Taunus, Stadt	VI
Schwalmstadt, Konfirmationsstadt	I
Seeheim-Jugenheim	V
Seligenstadt, Einhardstadt	IV
Solms, Stadt	II
Stadtallendorf, Stadt	II
Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Stadt	II
Steinbach (Taunus), Stadt	V
Taunusstein, Stadt	IV
Trebur	IV
Usingen, Stadt	IV
Vellmar, Stadt	III
Viernheim, Stadt	IV
Wächtersbach, Stadt	II
Wald-Michelbach	II
Weilburg, Stadt	II
Weiterstadt, Stadt	V
Wettenberg	III

Gemeinde	Mietenstufe
Wetzlar, Stadt	III
Wiesbaden, Landeshauptstadt	VI
Witzenhausen, Stadt	I
Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bergstraße	III
Darmstadt-Dieburg	IV
Fulda	I
Gießen	II
Groß-Gerau	IV
Hersfeld-Rotenburg	I
Hochtaunuskreis	IV
Kassel	I
Lahn-Dill-Kreis	I
Limburg-Weilburg	I
Main-Kinzig-Kreis	III
Main-Taunus-Kreis	VI
Marburg-Biedenkopf	I
Odenwaldkreis	II
Offenbach	IV
Rheingau-Taunus-Kreis	III
Schwalm-Eder-Kreis	I
Vogelsbergkreis	I
Waldeck-Frankenberg	I
Werra-Meißner-Kreis	I
Wetteraukreis	II

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde	Mietenstufe
Anklam, Hansestadt	II
Bad Doberan, Stadt	III
Bergen auf Rügen, Stadt	II
Boizenburg/Elbe, Stadt	II
Greifswald, Universitäts- und Hansestadt	III
Grevesmühlen, Stadt	II
Güstrow, Barlachstadt	II
Hagenow, Stadt	I
Ludwigslust, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Neubrandenburg, Vier-Tore-Stadt	II
Neustrelitz, Residenzstadt	I
Parchim, Stadt	I
Ribnitz-Damgarten, Bernsteinstadt	II
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	III
Schwerin, Landeshauptstadt	III
Stralsund, Hansestadt	III
Waren (Müritz), Stadt	II
Wismar, Hansestadt	II
Wolgast, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Landkreis Rostock	II
Ludwigslust-Parchim	I
Mecklenburgische Seenplatte	I
Nordwestmecklenburg	II
Vorpommern-Greifswald	I
Vorpommern-Rügen	II

Land: Niedersachsen

Gemeinde	Mietenstufe
Achim, Stadt	III
Adendorf	IV
Aerzen, Flecken	I
Alfeld (Leine), Stadt	I
Apen	I
Aurich, Stadt	II
Bad Bentheim, Stadt	II
Bad Essen	I
Bad Fallingbostel, Stadt	I
Bad Harzburg, Stadt	II
Bad Iburg, Stadt	II
Bad Lauterberg im Harz, Stadt	I
Bad Münder am Deister, Stadt	I
Bad Nenndorf, Stadt	II
Bad Pyrmont, Stadt	I
Bad Salzdetfurth, Stadt	I
Bad Zwischenahn	II
Barsinghausen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Barßel	I
Bassum, Stadt	II
Belm	II
Bergen, Stadt	I
Beverstedt	I
Bissendorf	I
Bohmte	I
Bovenden, Flecken	III
Brake (Unterweser), Stadt	II
Bramsche, Stadt	I
Braunschweig, Stadt	IV
Bremervörde, Stadt	II
Buchholz in der Nordheide, Stadt	VI
Bückeburg, Stadt	II
Burgdorf, Stadt	III
Burgwedel, Stadt	IV
Buxtehude, Hansestadt	V
Celle, Stadt	III
Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt	I
Cloppenburg, Stadt	II
Cremlingen	II
Cuxhaven, Stadt	II
Damme, Stadt	I
Delmenhorst, Stadt	III
Diepholz, Stadt	II
Dinklage, Stadt	I
Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	II
Drochtersen	II
Duderstadt, Stadt	I
Edemissen	I
Edewecht	II
Einbeck, Stadt	I
Emden, Stadt	II
Emsbüren	I
Emstek	I
Friedeburg	I
Friesoythe, Stadt	I
Ganderkesee	II
Garbsen, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Garrel	I
Geeste	I
Geestland, Stadt	II
Gehrden, Stadt	III
Georgsmarienhütte, Stadt	II
Gifhorn, Stadt	III
Goldenstedt	I
Goslar, Stadt	II
Göttingen, Stadt	IV
Gronau (Leine), Stadt	I
Großefehn	I
Großenkneten	II
Hagen am Teutoburger Wald	I
Hagen im Bremischen	I
Hambühren	II
Hameln, Stadt	II
Hann. Münden, Stadt	I
Hannover, Landeshauptstadt	V
Haren (Ems), Stadt	I
Harsefeld, Flecken	IV
Harsum	I
Hasbergen	II
Haselünne, Stadt	I
Hatten	II
Helmstedt, Stadt	II
Hemmingen, Stadt	III
Herzberg am Harz, Stadt	I
Hessisch Oldendorf, Stadt	I
Hildesheim, Stadt	III
Hilter am Teutoburger Wald	I
Holzminden, Stadt	I
Hude (Oldb)	II
Ihlow	I
Ilsede	II
Isernhagen	IV
Jever, Stadt	I
Jork	IV
Kirchlinteln	I
Königslutter am Elm, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Krummhörn	I
Laatzen, Stadt	IV
Langelsheim, Stadt	I
Langenhagen, Stadt	IV
Langwedel, Flecken	II
Leer (Ostfriesland), Stadt	II
Lehre	II
Lehrte, Stadt	III
Lengede	III
Lilienthal	III
Lingen (Ems), Stadt	II
Lohne (Oldenburg), Stadt	II
Löningen, Stadt	I
Loxstedt	II
Lüneburg, Hansestadt	V
Melle, Stadt	II
Meppen, Stadt	II
Moormerland	I
Munster, Stadt	II
Neu Wulmstorf	VI
Neuenhaus, Stadt	I
Neustadt am Rübenberge, Stadt	II
Nienburg (Weser), Stadt	II
Norden, Stadt	III
Nordenham, Stadt	I
Nordhorn, Stadt	II
Nordstemmen	I
Northeim, Stadt	II
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IV
Osnabrück, Stadt	IV
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	II
Osterode am Harz, Stadt	I
Ostrhauderfehn	I
Ottersberg, Flecken	II
Oyten	III
Papenburg, Stadt	I
Pattensen, Stadt	III
Peine, Stadt	III
Quakenbrück, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Rastede	II
Rhauderfehn	I
Rinteln, Stadt	I
Ritterhude	III
Ronnenberg, Stadt	IV
Rosdorf	III
Rosengarten	VI
Rotenburg (Wümme), Stadt	III
Salzgitter, Stadt	II
Sarstedt, Stadt	II
Sassenburg	II
Saterland	I
Scheeßel	II
Schiffdorf	II
Schneverdingen, Stadt	II
Schöningen, Stadt	I
Schortens, Stadt	II
Schüttorf, Stadt	II
Schwanewede	II
Seelze, Stadt	III
Seesen, Stadt	I
Seevetal	V
Sehnde, Stadt	III
Soltau, Stadt	II
Springe, Stadt	II
Stade, Hansestadt	IV
Stadthagen, Stadt	II
Steinfeld (Oldenburg)	I
Stelle	IV
Stuhr	III
Südbrookmerland	I
Südheide	I
Sulingen, Stadt	II
Syke, Stadt	II
Tostedt	IV
Twistringen, Stadt	II
Uelzen, Hansestadt	II
Uetze	II
Uplengen	I

Gemeinde	Mietenstufe
Uslar, Stadt	I
Varel, Stadt	I
Vechelde	II
Vechta, Stadt	III
Verden (Aller), Stadt	II
Wallenhorst	II
Walsrode, Stadt	II
Wardenburg	II
Wedemark	III
Weener, Stadt	I
Wendeburg	II
Wennigsen (Deister)	II
Werlte, Stadt	I
Westerstede, Stadt	II
Westoverledingen	I
Weyhe	III
Wiefelstede	III
Wiesmoor, Stadt	I
Wietmarschen	I
Wildeshausen, Stadt	II
Wilhelmshaven, Stadt	II
Winsen (Aller)	II
Winsen (Luhe), Stadt	V
Wittingen, Stadt	I
Wittmund, Stadt	I
Wolfenbüttel, Stadt	III
Wolfsburg, Stadt	IV
Wunstorf, Stadt	III
Wurster Nordseeküste	II
Zetel	I
Zeven, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Aurich	I
Celle	II
Cloppenburg	I
Cuxhaven	I
Diepholz	I
Emsland	I

Kreis	Mietenstufe
Friesland	I
Gifhorn	II
Göttingen	I
Goslar	I
Grafschaft Bentheim	I
Hameln-Pyrmont	I
Harburg	III
Helmstedt	I
Hildesheim	I
Holzminden	I
Leer	I
Lüchow-Dannenberg	I
Lüneburg	III
Nienburg (Weser)	I
Northeim	I
Oldenburg (Oldenburg)	I
Osnabrück	I
Osterholz	I
Peine	I
Rotenburg (Wümme)	I
Schaumburg	I
Heidekreis	I
Stade	III
Uelzen	I
Vechta	I
Verden	I
Wesermarsch	I
Wittmund	I
Wolfenbüttel	I

Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen, Stadt	IV
Ahaus, Stadt	II
Ahlen, Stadt	II
Aldenhoven	II
Alfter	IV
Alpen	II
Alsdorf, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Altena, Stadt	I
Altenberge	II
Anröchte	I
Arnsberg, Stadt	I
Ascheberg	II
Attendorn, Hansestadt	II
Bad Berleburg, Stadt	II
Bad Driburg, Stadt	I
Bad Honnef, Stadt	IV
Bad Laasphe, Stadt	I
Bad Lippspringe, Stadt	II
Bad Münstereifel, Stadt	II
Bad Oeynhausen, Stadt	II
Bad Salzuflen, Stadt	II
Bad Sassendorf	II
Bad Wünnenberg, Stadt	I
Baesweiler, Stadt	II
Balve, Stadt	I
Beckum, Stadt	II
Bedburg, Stadt	III
Bedburg-Hau	II
Bergheim, Stadt	IV
Bergisch Gladbach, Stadt	V
Bergkamen, Stadt	III
Bergneustadt, Stadt	II
Bestwig	I
Beverungen, Stadt	I
Bielefeld, Stadt	III
Billerbeck, Stadt	II
Blomberg, Stadt	I
Bocholt, Stadt	III
Bochum, Stadt	III
Bönen	II
Bonn, Stadt	V
Borchen	I
Borken, Stadt	II
Bornheim, Stadt	V
Bottrop, Stadt	III
Brakel, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Brilon, Stadt	I
Brüggen, Burggemeinde	II
Brühl, Stadt	V
Bünde, Stadt	II
Burbach	II
Büren, Stadt	I
Burscheid, Stadt	III
Castrop-Rauxel, Stadt	III
Coesfeld, Stadt	II
Datteln, Stadt	II
Delbrück, Stadt	II
Detmold, Stadt	III
Dinslaken, Stadt	III
Dormagen, Stadt	V
Dorsten, Stadt	II
Dortmund, Stadt	III
Drensteinfurt, Stadt	II
Drolshagen, Stadt	II
Duisburg, Stadt	III
Dülmen, Stadt	II
Düren, Stadt	III
Düsseldorf, Stadt	VI
Eitorf	II
Elsdorf, Stadt	III
Emmerich am Rhein, Stadt	II
Emsdetten, Stadt	II
Engelskirchen	III
Enger, Widukindstadt	I
Ennepetal, Stadt der Kluterthöhle	II
Ennigerloh, Stadt	I
Ense	I
Erftstadt, Stadt	IV
Erkelenz, Stadt	II
Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	IV
Erwitte, Stadt	I
Eschweiler, Stadt	III
Espelkamp, Stadt	I
Essen, Stadt	IV
Euskirchen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Extertal	I
Finnentrop	I
Frechen, Stadt	V
Freudenberg, Stadt	II
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	II
Gangelt	II
Geilenkirchen, Stadt	II
Geldern, Stadt	III
Gelsenkirchen, Stadt	II
Gescher, Glockenstadt	II
Geseke, Stadt	II
Gevelsberg, Stadt	II
Gladbeck, Stadt	III
Goch, Stadt	II
Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	II
Greven, Stadt	III
Grevenbroich, Stadt	III
Gronau (Westf.), Stadt	II
Gummersbach, Stadt	II
Gütersloh, Stadt	III
Haan, Stadt	IV
Hagen, Stadt der FernUniversität	II
Halle (Westf.), Stadt	II
Haltern am See, Stadt	III
Halver, Stadt	II
Hamm, Stadt	II
Hamminkeln, Stadt	II
Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt	II
Hattingen, Stadt	III
Havixbeck	III
Heiligenhaus, Stadt	IV
Heinsberg, Stadt	II
Hemer, Stadt	II
Hennef (Sieg), Stadt	IV
Herdecke, Stadt	II
Herford, Hansestadt	III
Herne, Stadt	II
Herten, Stadt	II
Herzebrock-Clarholz	II

Gemeinde	Mietenstufe
Herzogenrath, Stadt	III
Hiddenhausen	II
Hilchenbach, Stadt	II
Hilden, Stadt	IV
Hille	I
Holzwickede	II
Horn-Bad Meinberg, Stadt	I
Hörstel, Stadt	I
Hövelhof, Sennegemeinde	I
Höxter, Stadt	I
Hückelhoven, Stadt	II
Hückeswagen, Schloss-Stadt	II
Hüllhorst	I
Hünxe	II
Hürth, Stadt	V
Ibbenbüren, Stadt	II
Iserlohn, Stadt	II
Isselburg, Stadt	I
Issum	II
Jüchen, Stadt	II
Jülich, Stadt	II
Kaarst, Stadt	V
Kalkar, Stadt	II
Kall	II
Kalletal	I
Kamen, Stadt	III
Kamp-Lintfort, Stadt	III
Kempen, Stadt	III
Kerken	II
Kerpen, Kolpingstadt	IV
Kevelaer, Stadt	II
Kierspe, Stadt	II
Kirchhundem	I
Kirchlengern	I
Kleve, Stadt	II
Köln, Stadt	VI
Königswinter, Stadt	IV
Korschenbroich, Stadt	III
Kranenburg	III

Gemeinde	Mietenstufe
Krefeld, Stadt	III
Kreuzau	II
Kreuztal, Stadt	II
Kürten	III
Lage, Stadt	I
Langenfeld (Rheinland), Stadt	IV
Langerwehe	II
Leichlingen (Rheinland), Blütenstadt	IV
Lemgo, Stadt	II
Lengerich, Stadt	II
Lennestadt, Stadt	I
Leopoldshöhe	II
Leverkusen, Stadt	IV
Lichtenau, Stadt	I
Lindlar	III
Linnich, Stadt	II
Lippetal	I
Lippstadt, Stadt	II
Lohmar, Stadt	IV
Löhne, Stadt	II
Lotte	II
Lübbecke, Stadt	I
Lüdenscheid, Stadt	II
Lüdinghausen, Stadt	II
Lünen, Stadt	III
Marienheide	II
Marl, Stadt	III
Marsberg, Stadt	I
Mechernich, Stadt	II
Meckenheim, Stadt	IV
Meerbusch, Stadt	V
Meinerzhagen, Stadt	II
Menden (Sauerland), Stadt	II
Merzenich	III
Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	I
Mettingen	II
Mettmann, Stadt	IV
Minden, Stadt	II
Moers, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Möhnesee	I
Mönchengladbach, Stadt	IV
Monheim am Rhein, Stadt	VI
Monschau, Stadt	II
Morsbach	I
Much	III
Mülheim an der Ruhr, Stadt	III
Münster, Stadt	V
Netphen, Stadt	II
Nettetal, Stadt	II
Neuenkirchen	I
Neuenrade, Stadt	II
Neukirchen-Vluyn, Stadt	III
Neunkirchen	II
Neunkirchen-Seelscheid	III
Neuss, Stadt	IV
Nideggen, Stadt	II
Niederkassel, Stadt	IV
Niederkrüchten	II
Niederzier	II
Nordkirchen	II
Nordwalde	II
Nörvenich	II
Nottuln	III
Nümbrecht	II
Oberhausen, Stadt	II
Ochtrup, Stadt	II
Odenthal	III
Oelde, Stadt	II
Oer-Erkenschwick, Stadt	II
Oerlinghausen, Stadt	II
Olfen, Stadt	II
Olpe, Stadt	II
Olsberg, Stadt	I
Ostbevern	II
Overath, Stadt	IV
Paderborn, Stadt	II
Petershagen, Stadt	I
Plettenberg, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Porta Westfalica, Stadt	I
Preußisch Oldendorf, Stadt	I
Pulheim, Stadt	V
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	II
Raesfeld	I
Rahden, Stadt	I
Ratingen, Stadt	V
Recke	I
Recklinghausen, Stadt	II
Rees, Stadt	II
Reichshof	I
Reken	I
Remscheid, Stadt	III
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	III
Rhede, Stadt	III
Rheinbach, Stadt	IV
Rheinberg, Stadt	III
Rheine, Stadt	II
Rietberg, Stadt	II
Rödinghausen	I
Rommerskirchen	III
Rosendahl	I
Rösrath, Stadt	V
Ruppichteroth	II
Rüthen, Stadt	I
Salzkotten, Stadt	I
Sankt Augustin, Stadt	IV
Sassenberg, Stadt	II
Schalksmühle	II
Schermbeck	II
Schleiden, Stadt	I
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	II
Schmallenberg, Stadt	I
Schwalmtal	II
Schwelm, Stadt	II
Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	II
Selfkant	II
Selm, Stadt	III
Senden	III

Gemeinde	Mietenstufe
Sendenhorst, Stadt	II
Siegburg, Stadt	V
Siegen, Universitätsstadt	III
Simmerath	II
Soest, Stadt	II
Solingen, Klingenstadt	III
Spenge, Stadt	II
Sprockhövel, Stadt	II
Stadtlohn, Stadt	II
Steinfurt, Stadt	II
Steinhagen	II
Steinheim, Stadt	I
Stemwede	I
Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	III
Straelen, Stadt	II
Sundern (Sauerland), Stadt	I
Swisttal	III
Telgte, Stadt	III
Tönisvorst, Stadt	III
Troisdorf, Stadt	IV
Übach-Palenberg, Stadt	II
Unna, Stadt	II
Velbert, Stadt	III
Velen, Stadt	I
Verl, Stadt	II
Versmold, Stadt	II
Viersen, Stadt	III
Vlotho, Stadt	I
Voerde (Niederrhein), Stadt	II
Vreden, Stadt	II
Wachtberg	IV
Wadersloh	II
Waldbröl, Stadt	II
Waltrop, Stadt	III
Warburg, Hansestadt	I
Warendorf, Stadt	II
Warstein, Stadt	I
Wassenberg, Stadt	II
Weeze	II

Gemeinde	Mietenstufe
Wegberg, Stadt	II
Weilerswist	III
Welver	II
Wenden	I
Werdohl, Stadt	II
Werl, Stadt	II
Wermelskirchen, Stadt	III
Werne, Stadt	II
Werther (Westf.), Stadt	II
Wesel, Stadt	II
Wesseling, Stadt	IV
Westerkappeln	II
Wetter (Ruhr), Stadt	III
Wickede (Ruhr)	II
Wiehl, Stadt	II
Willich, Stadt	III
Wilnsdorf	II
Windeck	II
Winterberg, Stadt	I
Wipperfürth, Hansestadt	II
Witten, Stadt	III
Wülfrath, Stadt	III
Wuppertal, Stadt	III
Würselen, Stadt	III
Xanten, Stadt	III
Zülpich, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Borken	I
Düren	II
Ennepe-Ruhr-Kreis	II
Euskirchen	I
Gütersloh	II
Heinsberg	I
Hochsauerlandkreis	I
Höxter	I
Kleve	I
Lippe	I
Märkischer Kreis	I

Kreis	Mietenstufe
Paderborn	I
Siegen-Wittgenstein	II
Städteregion Aachen	II
Steinfurt	I
Warendorf	II
Wesel	II

Land: Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mietenstufe
Alzey, Stadt	III
Andernach, Stadt	II
Bad Dürkheim, Stadt	III
Bad Ems, Stadt	II
Bad Kreuznach, Stadt	III
Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt	III
Bendorf, Stadt	II
Betzdorf, Stadt	I
Bingen am Rhein, Stadt	IV
Bitburg, Stadt	II
Bobenheim-Roxheim	III
Böhl-Iggelheim	II
Boppard, Stadt	II
Diez, Stadt	II
Frankenthal (Pfalz), Stadt	IV
Germersheim, Stadt	IV
Grafschaft	III
Grünstadt, Stadt	III
Haßloch	II
Herxheim bei Landau/Pfalz	III
Idar-Oberstein, Stadt	I
Ingelheim am Rhein, Stadt	V
Kaiserslautern, Stadt	II
Koblenz, kreisfreie Stadt	III
Konz, Stadt	III
Lahnstein, Stadt	III
Landau in der Pfalz, Stadt	IV
Limburgerhof	IV
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	IV
Mainz, Stadt	VI

Gemeinde	Mietenstufe
Mayen, Stadt	II
Montabaur, Stadt	II
Morbach	I
Mülheim-Kärlich, Stadt	II
Mutterstadt	IV
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	III
Neuwied, Stadt	III
Pirmasens, Stadt	I
Remagen, Stadt	III
Schifferstadt, Stadt	III
Sinzig, Stadt	III
Speyer, Stadt	III
Trier, Stadt	III
Wittlich, Stadt	II
Worms, Stadt	III
Wörth am Rhein, Stadt	IV
Zweibrücken, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Ahrweiler	I
Altenkirchen (Westerwald)	I
Alzey-Worms	II
Bad Dürkheim	II
Bad Kreuznach	I
Bernkastel-Wittlich	I
Birkenfeld	I
Bitburg-Prüm	I
Cochem-Zell	I
Donnersbergkreis	II
Germersheim	III
Kaiserslautern	I
Kusel	I
Mainz-Bingen	III
Mayen-Koblenz	I
Neuwied	I
Rhein-Hunsrück-Kreis	I
Rhein-Lahn-Kreis	I
Rhein-Pfalz-Kreis	III
Südliche Weinstraße	II

Kreis	Mietenstufe
Südwestpfalz	I
Trier-Saarburg	I
Vulkaneifel	I
Westerwaldkreis	I

Land: Saarland

Gemeinde	Mietenstufe
Beckingen	I
Bexbach, Stadt	I
Blieskastel, Stadt	I
Dillingen/Saar, Stadt	II
Eppelborn	I
Friedrichsthal, Stadt	II
Heusweiler	II
Homburg, Kreisstadt	II
Illingen	II
Kirkel	I
Kleinblittersdorf	I
Lebach, Stadt	I
Losheim am See	II
Mandelbachtal	I
Marpingen	I
Merchweiler	I
Merzig, Kreisstadt	II
Mettlach	II
Neunkirchen, Kreisstadt	II
Ottweiler, Stadt	II
Püttlingen, Stadt	II
Quierschied	I
Rehlingen-Siersburg	I
Riegelsberg	II
Saarbrücken, Landeshauptstadt	III
Saarlouis, Kreisstadt	II
Saarwellingen	I
Schiffweiler	I
Schmelz	I
Schwalbach	II
Spiesen-Elversberg	I
St. Ingbert, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
St. Wendel, Kreisstadt	I
Sulzbach/Saar, Stadt	II
Tholey	I
Überherrn	I
Völklingen, Stadt	II
Wadern, Stadt	I
Wadgassen	II

Kreis	Mietenstufe
Merzig-Wadern	II
Regionalverband Saarbrücken	I
Saarlouis	I
Saarpfalz-Kreis	I
Sankt Wendel	I

Land: Sachsen

Gemeinde	Mietenstufe
Annaberg-Buchholz, Stadt	I
Aue-Bad Schlema, Stadt	I
Auerbach/Vogtl., Stadt	I
Bannewitz	III
Bautzen/Budyšin, Stadt	I
Bischofswerda, Stadt	I
Borna, Stadt	I
Burgstädt, Stadt	I
Chemnitz, Stadt	I
Coswig, Stadt	II
Crimmitschau, Stadt	I
Delitzsch, Stadt	II
Dippoldiswalde, Stadt	I
Döbeln, Stadt	I
Dresden, Stadt	III
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	I
Eilenburg, Stadt	II
Flöha, Stadt	I
Frankenberg/Sa., Garnisonsstadt	I
Freiberg, Universitätsstadt	II
Freital, Stadt	II
Frohburg, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Glauchau, Stadt	I
Görlitz, Hochschulstadt	I
Grimma, Stadt	I
Großenhain, Stadt	I
Heidenau, Stadt	II
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	I
Hoyerswerda / Wojerecy, Stadt	I
Kamenz / Kamjenc, Stadt	I
Klipphausen	II
Leipzig, Stadt	II
Lichtenstein/Sa., Stadt	I
Limbach-Oberfrohna, Stadt	I
Löbau, Stadt	I
Marienberg, Stadt	I
Markkleeberg, Stadt	III
Markranstädt, Stadt	II
Meerane, Stadt	I
Meißen, Stadt	II
Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	I
Mülsen	I
Neustadt in Sachsen, Stadt	I
Nossen, Stadt	I
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	I
Oelsnitz/Vogtl., Stadt	I
Olbernhau, Stadt	I
Oschatz, Stadt	II
Pirna, Stadt	II
Plauen, Stadt	I
Radeberg, Stadt	II
Radebeul, Stadt	III
Reichenbach im Vogtland, Stadt	I
Riesa, Stadt	I
Schkeuditz, Stadt	II
Schneeberg, Stadt	I
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	I
Stollberg/Erzgeb., Stadt	I
Taucha, Stadt	III
Torgau, Stadt	I
Weinböhla	III

Gemeinde	Mietenstufe
Weißwasser/O.L., Stadt / Běła Woda	I
Werdau, Stadt	I
Wilsdruff, Stadt	II
Wurzen, Stadt	I
Zittau, Hochschulstadt	I
Zwickau, Hochschulstadt	I
Zwönitz, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bautzen	I
Erzgebirgskreis	I
Görlitz	I
Leipzig	I
Meißen	I
Mittelsachsen	I
Nordsachsen	I
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	I
Vogtlandkreis	I
Zwickau	I

Land: Sachsen-Anhalt

Gemeinde	Mietenstufe
Aschersleben, Stadt	I
Bad Dürrenberg, Solestadt	II
Bernburg (Saale), Stadt	I
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	II
Blankenburg (Harz), Stadt	I
Braunsbedra, Stadt	I
Burg, Stadt	I
Coswig (Anhalt), Stadt	I
Dessau-Roßlau, Stadt	II
Eisleben, Lutherstadt	I
Gardelegen, Hansestadt	I
Genthin, Stadt	I
Gommern, Stadt	I
Gräfenhainichen, Stadt	I
Halberstadt, Stadt	I
Haldensleben, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Halle (Saale), Stadt	II
Hettstedt, Stadt	I
Hohe Börde	I
Jessen (Elster), Stadt	I
Köthen (Anhalt), Stadt	I
Landsberg, Stadt	I
Leuna, Stadt	II
Magdeburg, Landeshauptstadt	II
Merseburg, Stadt	II
Möckern, Stadt	I
Muldestausee	I
Naumburg (Saale), Stadt	II
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	II
Oschersleben (Bode), Stadt	I
Osterwieck, Stadt	I
Quedlinburg, Welterbestadt	I
Querfurt, Stadt	I
Salzatal	I
Salzwedel, Hansestadt	I
Sandersdorf-Brehna, Stadt	II
Sangerhausen, Stadt	II
Schkopau	II
Schönebeck (Elbe), Stadt	I
Staßfurt, Stadt	I
Stendal, Hansestadt	I
Südliches Anhalt, Stadt	I
Tangerhütte, Stadt	I
Tangermünde, Stadt	I
Teutschenthal	I
Thale, Stadt	I
Wanzleben-Börde, Stadt	I
Weißenfels, Stadt	I
Wernigerode, Stadt	II
Wittenberg, Lutherstadt	II
Wolmirstedt, Stadt	I
Zeitz, Stadt	I
Zerbst/Anhalt, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Altmarkkreis-Salzwedel	I
Anhalt-Bitterfeld	I
Börde	I
Burgenlandkreis	I
Harz	I
Jerichower Land	I
Mansfeld-Südharz	I
Saalekreis	I
Salzlandkreis	I
Stendal	I
Wittenberg	I

Land: Schleswig-Holstein

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg, Stadt	VI
Ammersbek	V
Bad Bramstedt, Stadt	IV
Bad Oldesloe, Stadt	IV
Bad Schwartau, Stadt	V
Bad Segeberg, Stadt	IV
Bargteheide, Stadt	V
Barmstedt, Stadt	IV
Barsbüttel	VI
Brunsbüttel, Stadt	II
Büdelsdorf, Stadt	III
Eckernförde, Stadt	IV
Elmshorn, Stadt	V
Eutin, Stadt	III
Fehmarn, Stadt	IV
Flensburg, Stadt	III
Geesthacht, Stadt	V
Glinde, Stadt	VI
Glückstadt, Stadt	IV
Halstenbek	VI
Handewitt	III
Harrislee	III
Heide, Stadt	III
Henstedt-Ulzburg	V
Husum, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Itzehoe, Stadt	III
Kaltenkirchen, Stadt	IV
Kiel, Landeshauptstadt	IV
Kronshagen	IV
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV
Lübeck, Hansestadt	IV
Malente	III
Mölln, Stadt	III
Neumünster, Stadt	III
Neustadt in Holstein, Stadt	III
Niebüll, Stadt	III
Norderstedt, Stadt	VI
Pinneberg, Stadt	VI
Preetz, Stadt	IV
Quickborn, Stadt	V
Ratekau	IV
Ratzeburg, Stadt	III
Reinbek, Stadt	VI
Rellingen	VI
Rendsburg, Stadt	III
Scharbeutz	V
Schenefeld, Stadt	VII
Schleswig, Stadt	III
Schwarzenbek, Stadt	V
Schwentinental, Stadt	V
Stockelsdorf	III
Sylt	VI
Tornesch, Stadt	V
Uetersen, Stadt	IV
Wedel, Stadt	VI
Wentorf bei Hamburg	VI

Kreis	Mietenstufe
Dithmarschen	I
Herzogtum Lauenburg	III
Nordfriesland	II
Ostholstein	III
Pinneberg	IV
Plön	III

Kreis	Mietenstufe
Rendsburg-Eckernförde	II
Schleswig-Flensburg	II
Segeberg	III
Steinburg	II
Stormarn	V

Land: Thüringen

Gemeinde	Mietenstufe
Altenburg, Stadt	I
Apolda, Stadt	II
Arnstadt, Stadt	II
Bad Langensalza, Stadt	I
Bad Salzungen, Stadt	I
Dingelstädt, Stadt	I
Eisenach, Stadt	II
Eisenberg, Stadt	I
Erfurt, Stadt	III
Gera, Stadt	I
Gotha, Stadt	II
Greiz, Stadt	I
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	II
Hildburghausen, Stadt	I
Ilmenau, Stadt	I
Jena, Stadt	III
Leinefelde-Worbis, Stadt	I
Meiningen, Stadt	II
Meuselwitz, Stadt	I
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	I
Nordhausen, Stadt	I
Pößneck, Stadt	II
Rudolstadt, Stadt	II
Saalfeld/Saale, Stadt	I
Schleusingen, Stadt	I
Schmalkalden, Stadt	I
Schmölln, Stadt	I
Sömmerda, Stadt	II
Sondershausen, Stadt	I
Sonneberg, Stadt	I
Suhl, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Waltershausen, Stadt	I
Weimar, Stadt	III
Zella-Mehlis, Stadt	II
Zeulenroda-Triebes, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Altenburger Land	I
Eichsfeld	I
Gotha	I
Greiz	I
Hildburghausen	I
Ilm-Kreis	I
Kyffhäuserkreis	I
Nordhausen	I
Saale-Holzland-Kreis	I
Saale-Orla-Kreis	I
Saalfeld-Rudolstadt	I
Schmalkalden-Meiningen	I
Sömmerda	I
Sonneberg	I
Unstrut-Hainich-Kreis	I
Wartburgkreis	I
Weimarer Land	I

Gemeinsame Mietenstufe	Mietenstufe
Inseln ohne Festlandanschluss	V.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der notwendigen strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts.

Gleichzeitig dient die Überarbeitung des Wohngeldgesetzes auch der Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldes. Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen soll einfacher und schneller erfolgen. Dadurch wird einerseits eine Entlastung der Verwaltung erreicht. Andererseits profitieren die Bürgerinnen und Bürger von der schnelleren Bearbeitung ihrer Anträge. Menschen, die arbeiten beziehungsweise gearbeitet haben und Rente erhalten, sollen das ihnen zustehende Wohngeld als Zuschuss zu einem angemessenen und familiengerechten Wohnen so schnell und so einfach wie möglich erhalten. Bereits jetzt erzielen viele Wohngeldbehörden durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz erhebliche Vereinfachungen in der Sachbearbeitung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

a) Vereinfachungen

Der Gesetzentwurf enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

– Vereinfachung der Regelung für die Berücksichtigung des Wechselmodells, in dem getrenntlebende Eltern ihr Kind gemeinsam betreuen, im Wohngeld;

– Vereinfachung des Einkommenskatalogs;

– Optimierung der Datenverarbeitung und der Datenerhebung;

– Konkretisierung des sogenannten wohngeldrechtlichen Missbrauchstatbestands.

Die Verwaltungsvereinfachung soll den Wohngeldbehörden eine schnellere und unkompliziertere Bearbeitung der Wohngeldanträge ermöglichen. Eine Verfahrenserleichterung und -beschleunigung kommt auch den wohngeldberechtigten Haushalten zugute, da diese so schneller Leistungen erhalten. Eine Verwaltungsvereinfachung wird unter anderem dadurch erreicht, dass im Rahmen der Einkommensermittlung bei Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit lediglich Pauschalen in Abzug gebracht werden können und den Wohngeldbehörden somit die Prüfung erleichtert wird.

b) Einsparungen

Durch die Halbierung der Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6, die Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes und durch die Anpassung der Parameterwerte für Parameter „c“ wird zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen. Dadurch werden im Jahr 2027 im Wohngeld Einsparungen in Höhe von 738 Millionen Euro auf Seiten des Bundes und in gleicher Höhe auf Seiten der Länder realisiert. Die Einsparungen im Jahr 2028 im Wohngeld belaufen sich auf 1 018 Millionen Euro für den Bund und auf den gleichen Betrag für die Länder. Ab 2029 beträgt die Einsparung im Wohngeld jährlich 1 080 Millionen Euro (jeweils Bund und Länder).

c) Neufestlegung der Mietenstufen

Grundlage der Mietenstufen war bislang das vom Statistischen Bundesamt (StBA) festgestellte Mietenniveau, welches auf Basis der Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistiken mit den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 berechnet wurde. Da es sich bei der vorliegenden Gesetzesänderung um eine strukturelle Änderung im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 handelt, hat das StBA diese Berechnungen nun auf Basis der Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistiken mit den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 aktualisiert. Aus diesem neu festgestellten Mietenniveau ergibt sich eine neue Zuordnung der Mietenstufen.

Durch die regional differenzierte Mietenentwicklung hat sich die Zuordnung der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und der Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) zu den Mietenstufen geändert. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle und künftige Verteilung der Zahl der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) auf die sieben Mietenstufen dar.

Mietenstufe		I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe
31.12.2019/ 31.12.2020	Anzahl	525	543	359	235	113	68	38	1 881
	(%-Anteil)	27,9 %	28,9 %	19,1 %	12,5 %	6 %	3,6 %	2,0 %	100 %
31.12.2023/ 31.12.2024	Anzahl	481	505	343	253	164	88	46	1 880
	(%-Anteil)	25,6 %	26,9 %	18,2 %	13,5 %	8,7 %	4,7 %	2,4 %	100 %

Quelle: StBA/BBSR.

Von den 1 602 Gemeinden, die 2019/2020 oder 2023/2024 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 065 Gemeinden (66,5 Prozent) die Mietenstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 537 Gemeinden (33,5 Prozent), davon werden 411 Gemeinden (25,7 Prozent) heraufgestuft. 126 Gemeinden (7,9 Prozent) werden herabgestuft.

Bei den 278 Landkreisen mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gibt es bei 203 Kreisen (73,0 Prozent) keine Veränderung. 60 Kreise (21,6 Prozent) werden heraufgestuft. Herabstufungen finden in 15 Kreisen (5,4 Prozent) statt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Mit der Wohngeld-Plus-Reform im Jahr 2023 wurde der Kreis der Wohngeld-Haushalte stark ausgeweitet (auf ca. 1,2 Millionen Haushalte etwa verdoppelt gegenüber dem Stand vor der Reform). Dies führte in einigen Behörden zu längeren Bearbeitungszeiten. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat daraufhin verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Austauschformate zur Erarbeitung von Vereinfachungsmöglichkeiten mit Vertreterinnen und Vertretern der Bauressorts der Länder sowie Praktikerinnen und Praktikern aus Wohngeldbehörden einberufen. Insbesondere die Ergebnisse aus den Arbeitsgemeinschaften zum Einkommensbegriff und zum Missbrauchstatbestand sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Für den Fünften Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und den Wohngeld- und Mietenbericht 2024 (Bundestags-Drucksache 21/2170) wurden auch Verbände zu den Erfahrungen mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) in den Jahren 2023 und 2024 befragt. Hierzu haben sich der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag, der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., der Deutsche Caritasverband e. V., der Sozialverband Deutschland e. V. sowie ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. geäußert. Die Erfahrungen sind unter C.5.4.3 im vorstehend genannten Bericht der Bundesregierung dargestellt.

Die Berechnung der Haushaltswirkungen hat das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) im Auftrag des Bundes durchgeführt. Weitere Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Alternativen für die Konsolidierung des Bundeshaushalts wurden geprüft. Die Halbierung der Heizkostenkomponente führt zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen; sie wirkt sich grundsätzlich auf alle Haushalte in gleicher Weise aus. Gleiches gilt auch für die einmalige Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes. Die Erhöhung des Parameters „c“ der Wohngeldformel erlaubt weitere Einsparungen und schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen.

Als mögliche Alternative zur Verschlankung der Einkommensprüfung im Wohngeld kam auch eine grundlegendere Veränderung des Einkommensbegriffs in Betracht. In einer Arbeitsgemeinschaft aus Bund, Ländern und Wohngeldbehörden wurde geprüft, ob stattdessen der Einkommensbegriff des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder eine Negativabgrenzung des Einkommens eine Vereinfachung darstellen würde. Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgemeinschaft dafür ausgesprochen, dass der am Steuerrecht orientierte Einkommensbegriff und auch das Prognoseprinzip im Wohngeld beibehalten werden sollen. Die Betrachtung von Alternativen hat sich dabei ausdrücklich auf das Wohngeld und den aktuellen gesetzlichen Status quo beschränkt. Vorfestlegungen im Hinblick auf die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform sind damit ausdrücklich nicht verbunden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (GG).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Gesetzesänderungen wird eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erreicht, die zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden, zu einer schnelleren Bearbeitung der Wohngeldanträge und zu einer schnelleren Auszahlung von Wohngeld an die Bürgerinnen und Bürger führt. Die klarstellenden Gesetzesänderungen fördern die Rechtssicherheit, was nicht nur die Anwendung des Wohngeldgesetzes vereinfacht, sondern auch das allgemeine Verständnis des Gesetzes erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Wohngeldreform werden neben den Vereinfachungen auch Einsparungen erzielt, um die Staatsfinanzen zu konsolidieren (Nachhaltigkeitsziel 8.2).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Wohngeldreform sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) – in Millionen Euro –			
		2027	2028	2029	2030
Wohngeld	Bund	-738,00	-1 018,00	-1 080,00	-1 080,00
	Länder	-738,00	-1 018,00	-1 080,00	-1 080,00
SGB II	Bund	+194,00	+339,00	+430,00	+430,00
	Kommunen	+33,00	+58,00	+74,00	+74,00
SGB XII	Bund	+114,00	+212,00	+224,00	+224,00
Kinderzuschlag	Bund	-21,00	-59,00	-72,00	-72,00
Gesamt		-1 156,00	-1 486,00	-1 504,00	-1 504,00

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der vorliegenden Wohngeldreform mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des StBA geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen hat das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die nachfolgende Beschreibung der Reformwirkung basiert auf diesen Schätzungen.

Die Aussetzung der Dynamisierung, die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente und die Erhöhung des Parameters „c“ führen zu Minderausgaben im Wohngeld in Höhe von 738 Millionen Euro im Jahr 2027, in Höhe von 1 018 Millionen Euro im Jahr 2028 und ab dem Jahr 2029 fortlaufend in Höhe von 1 080 Millionen Euro pro Jahr bei jeweils Bund und Ländern. Aufgrund der Übergangsregelung des neuen § 42e WoGG wachsen die Minderausgaben aus den Streichungen entsprechend über die Jahre 2027 und 2028 an, bis sie im Jahr 2029 erstmals vollumfänglich realisiert werden.

Im Jahr 2029 werden folgende Wirkungen erwartet: Die mit der Reform verbunden Absenkung der Leistungshöhe im Wohngeld führt zu Wechseln in die nachrangigen Grundsicherungssysteme, da die betroffenen Haushalte die Hilfebedürftigkeit nicht länger überwinden. 68 000 Haushalte wechseln in Leistungen nach dem SGB II, 75 000 Haushalte erhalten einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Damit verbunden sind Mehrausgaben in Höhe von 504 Millionen Euro im SGB II, von denen 430 Millionen Euro auf den Bund und 74 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen, sowie in Höhe von 224 Millionen Euro im SGB XII, die vollständig auf den Bund entfallen.

Für Familienhaushalte, die aus dem Wohngeld fallen, entfällt neben dem Wohngeldanspruch auch der Anspruch auf Leistungen des Kinderzuschlags, dies führt zu Minderausgaben in Höhe von 72 Millionen Euro.

Aufgrund der nach § 42e WoGG auslaufenden Bescheide tritt die volle haushälterische Wirkung der Reform inklusive Wechseleffekte erst im Jahr 2029 vollständig ein. Entsprechend fallen für die Jahre 2027 und 2028 nur anteilige Mehr- bzw. Minderausgaben im Wohngeld und in den weiteren, obenstehenden Leistungen an.

Die übrigen Änderungen führen zu geringen nicht näher quantifizierbaren Mehr- oder Minderausgaben. Diese sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereits abgegolten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 290 000 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 585 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich geringfügig.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“
1.1	Artikel 1 Nummer 3; § 5 Absatz 4 WoGG; Vereinfachung des Wechselmodells für getrennt lebende Eltern			geringfügig			
1.2	Artikel 1 Nummer 8 d, Nummer 26 g und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 22 WoGG; Antrag auf Wohngeld	-381.000 Wohngeldanträge	Zeitaufwand: 62 Minuten Sachaufwand: 2,18 Euro	Zeitaufwand: -393.700 Stunden Sachkosten: -831 Tsd. Euro			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“
1.3	Artikel 1 Nummer 8 d, Nummer 26 g und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 19 Absatz 1 i. V. m. § 37 SGB II; Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	68.000 SGB II-Anträge	Zeitaufwand: 75 Minuten Sachaufwand: 2,55 Euro	Zeitaufwand: 85.000 Stunden Sachkosten: 173 Tsd. Euro			
1.4	Artikel 1 Nummer 8 d, Nummer 26 g und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 44 SGB 12; Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	75.000 SGB XII-Anträge	Zeitaufwand: 43 Minuten Sachaufwand: 1 Euro	Zeitaufwand: 53.750 Stunden Sachkosten: 75 Tsd. Euro			
1.5	Artikel 1 Nummer 9; § 14 WoGG; Einkommensermittlung	136.000 Wohngeldanträge	Zeitaufwand: -2 Minuten	Zeitaufwand: -4.533 Stunden			
1.6	Artikel 1 Nummer 10; § 17 Nr. 1 WoGG; Erleichterung für Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit	-76.500 Feststellung der Pflegebedürftigkeit	Zeitaufwand: 23 Minuten	Zeitaufwand: -29.325 Stunden			
1.7	Artikel 1 Nummer 15 b; § 24 Absatz 4 WoGG; Erweiterung der Möglichkeit der Auflagenerteilung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)			geringfügig			
1.8	Artikel 1 Nummer 16; § 26 Absatz 2 WoGG; Auszahlung des Wohngelds nur noch auf ein Konto			geringfügig			geringfügig
1.9	Artikel 1 Nummer 18 d; § 27 Absatz 5 WoGG; Keine Anpassung für kurze Bewilligungszeiträume (Entfallen von Änderungsmitteilungen)			geringfügig			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			**-288.808**			**0**
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			**-583**			**0**

Ausgehend von einer Mikrosimulation des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) ist davon auszugehen, dass etwa 381 000 Haushalte aus dem Wohngeld herausfallen (lfd. Nr. 1.2), wobei circa 143 000 Haushalte in die die

Grundsicherung wechseln (lfd. Nr. 1.3 und 1.4). Entsprechend fallen die in der Tabelle genannten Zeit- und Sachaufwände an beziehungsweise weg.

Durch die Vereinfachung des Freibetrags in § 17 Nummer 1 WoGG entfällt die notwendige Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB), da nunmehr der entsprechende Pflegegrad als Nachweis ausreicht (lfd. Nr. 1.6). Demnach sinkt das Komplexitätsniveau der Informationszusammenstellung von vorher 25 Minuten pro Fall (Leitfaden, Anhang 3, Standardaktivität 3, Komplexität hoch) auf 2 Minuten pro Fall (Komplexität gering), weshalb eine Entlastung von 23 Minuten pro Fall entsteht. Die Fallzahl wurde durch das StBA näherungsweise berechnet: 2,55 Millionen Personen haben Pflegestufe 3 oder höher (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Zahlen_und_Fakten/Zahlen-Fakten_Pflegeversicherung.pdf) von denen circa 3 Prozent Wohngeld beziehen (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohngeld/_inhalt.html#425972).

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 820 000 Euro.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
2.1	Artikel 1 Nummer 8 e, Nummer 26 b und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 23 Abs. 2 WoGG; Auskunft über bestimmte Angaben zum Arbeitsverhältnis, zur Arbeitsstätte und zum Arbeitsverdienst	Ja	-200.000 Auskünfte von Arbeitgebern	3,96 Euro = (6,4 / 60) h × 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	-791			
2.2	Artikel 1 Nummer 8 e, Nummer 26 b und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 23 Abs. 3 WoGG; Auskunft über bestimmte Angaben zum Miet- oder Nutzungsverhältnis	Ja	-7.600 Auskünfte von Vermietenden	4,05 Euro = (7 / 60) h × 34,70 Euro/h (WZ: L)	-31			
2.3	Artikel 2 Nummer 1; § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV; Vereinheitlichung des Pauschalbetrages für Kfz-Stell- bzw. Garagenplätze	Ja	-28.000 Vermieterinnen und Vermieter	1,75 Euro = (3 / 60) h × 35,00 Euro/h (WZ: L)	geringfügig			
	Summe (in Tsd. Euro)				**-822**			**0**
	davon aus Informationspflichten (IP)				**-822**			**0**

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verringert sich nach Berechnungen des StBA aufgrund folgender Annahmen: In etwa 37,5 Prozent der Wohngeldhaushalte ist der Antragstellende erwerbstätig. Aufgrund der Reduktion der wohngeldberechtigten Haushalte um etwa 381 000 verringert sich die Anzahl der Haushalte, bei denen Arbeitgeber Auskünfte übermitteln müssen um schätzungsweise 140 000 Haushalte. In einem Haushalt können auch mehrere Personen erwerbstätig sein, weshalb die Anzahl der Arbeitgeber, die keine Auskünfte mehr übermitteln müssen, auf etwa 200 000 geschätzt wird. Für die Bestimmung der sogenannten Vermieterbescheinigungen sind in den Berechnungen des StBA lediglich die Erstanträge berücksichtigt worden. Im Bezugsjahr 2024 entfielen 20 Prozent der Wohngeldanträge auf Erstanträge. Zu berücksichtigen ist wiederum die Reduktion der wohngeldberechtigten Haushalte und dass in etwa 10 Prozent der Erstanträge Vermieterbescheinigungen eingefordert werden.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 7 945 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von circa 100 000 Euro fast ausschließlich auf Landesebene (inkl. Kommunen) an. Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich auf Bundesebene um etwa 3 895 000 Euro und verringert sich auf Landesebene um etwa 11 840 000 Euro. Für die Verwaltung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht eine geringfügige, nicht bezifferbare Einsparung beim Erfüllungsaufwand.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.1	Artikel 1 Nummer 3; § 5 Absatz 4 WoGG; Vereinfachung des Wechselmodells für getrennt lebende Eltern	Land			geringfügig			
3.2	Artikel 1 Nummer 4; § 6 Absatz 2 WoGG; Vereinfachung der Todesfallvergünstigung	Land			geringfügig			
3.3	Artikel 1 Nummer 8 e; § 12 Absatz 6 WoGG; Halbierung der Heizkosten-Komponente	Land						geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.4	Artikel 1 Nummer 8 e, Nummer 26 b und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 24 i. V. m. § 22 WoGG; Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld	Land	-381.000 Wohngeldanträge	30,75 Euro = (70 / 60) h × 25,50 Euro/h (100 % mD) + 1 Euro	-11.716			
3.5	Artikel 1 Nummer 8 e, Nummer 26 b und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 37 SGB II; Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)	Bund	68.000 SGB II-Anträge	57,30 Euro= (90 / 60) h × 38,20 Euro/h (33 % mD; 67 % gD)	3.896			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.6	Artikel 1 Nummer 8 e, Nummer 26 b und Nummer 29; §§ 12 Absatz 6, 19 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 43 Absatz 11 WoGG i. V. m. § 44 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XII; Bearbeitung von Anträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Land	75.000 SGB XII-Anträge	42,20 Euro = (60 / 60) h × 42,20 Euro/h (100 % gD)	3.165			
3.7	Artikel 1 Nummer 9; § 14 WoGG; Einkommensermittlung	Land	136.000 Wohngeldanträge	-2,13 Euro = (-5 / 60) h × 25,50 Euro/h (100 % mD)	-290			
3.8	Artikel 1 Nummer 10; § 17 Nr. 1 WoGG; Erleichterung für Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit	Land	76.500 Wohngeldanträge	-2,13 Euro = (-5 / 60) h × 25,50 Euro/h (100 % mD)	-163			
3.9	Artikel 1 Nummer 11 b; § 19 Absatz 4 WoGG; Korrektur der Wohngeldberechnung, falls Wohngeld die Miete übersteigt	Land						geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.10	Artikel 1 Nummer 15 b; § 24 Absatz 4 WoGG; Erweiterung der Möglichkeit der Auflagenerteilung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	Land			geringfügig			
3.11	Artikel 1 Nummer 16; § 26 Absatz 2 WoGG; Auszahlung des Wohngelds nur noch auf ein Konto	Land			geringfügig			
3.12	Artikel 1 Nummer 17 a; § 26a Absatz 3 Satz 3 WoGG; erneuter vorläufiger Bescheid bei geänderten Umständen	Land			geringfügig			
3.13	Artikel 1 Nummer 18 d; § 27 Absatz 5 WoGG; Keine Anpassung für kurze Bewilligungszeiträume (Entfallen von Änderungsmitteilungen)	Land	-8.000 Änderungsmitteilungen	39,28 Euro = (91 / 60) h × 25,50 Euro/h (100 % mD) + 0,60 Euro	-314			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.14	Artikel 1 Nummer 20; § 28a WoGG; Erstattungsverfahren der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern	Land	-50.000 Erstattungen	27,81 Euro = (41 / 60) h × 40,70 Euro/h (100 % Durchschnitt)	-1.391			
3.15	Artikel 1 Nr. 23 u. 24; § 35 WoGG; Meldung zur Wohngeldstatistik	Land	1.265 Wohngeldstellen	-422 Euro = (-600 / 60) h × 42,20 Euro/h (100 % gD)	-534	1.265 Wohngeldstellen		geringfügig
3.16	Artikel 1 Nr. 23 u. 24; § 35 WoGG; Führen der Wohngeldstatistik (StBA)	Bund				1 StBA	24.240,00 Euro = (36.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100 % gD) + 0 Euro	geringfügig
3.17	Artikel 1 Nr. 23 u. 24; § 35 WoGG; Führen der Wohngeldstatistik (StLÄ)	Land	1 Statistischer Verbund (ohne StBA)	9.433,60 Euro = (15.360 / 60) h × 36,85 Euro/h (50 % mD; 50 % gD)	geringfügig	1 Statistischer Verbund (ohne StBA)	101.409,44 Euro = (150.720 / 60) h × 40,37 Euro/h (22 % mD; 78 % gD)	101
3.18	Artikel 1 Nummer 28; § 12 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 WoGG; Anpassung der Klimakomponente	Land						geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“
3.19	Artikel 2 Nummer 1; § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV; Vereinheitlichung des Pauschalbetrages für Kfz-Stell- bzw. Garagenplätze	Land	280.000 Wohngeldanträge	-2,13 Euro = (-5 / 60) h × 25,50 Euro/h (100 % mD)	-595			geringfügig
	Summe (in Tsd. Euro)				**-7.942**			**101**
	davon Bund				**3.896**			**0**
	davon Land (inklusive Kommunen)				**-11.838**			**101**

Die Angaben zum Verwaltungsaufwand resultieren zunächst aus der Reduktion der wohngeldberechtigten Haushalte (lfd. Nr. 3.4), die entsprechend keine Wohngeldanträge, jedoch in gewissem Umfang Anträge auf Grundsicherungsleistungen (lfd. Nr. 3.5 und 3.6) stellen könnten. Die Berechnungen zu § 28a WoGG (lfd. Nr. 3.14) basieren auf Meldungen von Wohngeldbehörden einzelner Länder als Schätzgrundlage für Erstattungsansprüche, welche zukünftig nicht mehr geltend zu machen sind. Der einmalige Aufwand für die Anpassung der Wohngeld-Fachverfahren wurde bei der Bewertung der einzelnen Maßnahmen bereits berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nach dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes wurden insbesondere im Hinblick auf den Faktor „Räumliche Strukturen und Wohnraum“ durchgeführt. Hierbei konnten keine Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur festgestellt werden.

Eine Experimentierklausel wird nicht eingeführt. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Ergebnisse der Kommission zur Sozialstaatsreform zum einheitlichen Sozialleistungssystem war hiervon abzusehen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Befristungen sind nicht vorgesehen. Eine Berichterstattung ist gemäß § 39 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen folgen aus der Einführung, Streichung bzw. Änderung der Überschriften einzelner Normen des Wohngeldgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Die Streichung des Verweises auf das Heimgesetz ist eine Folgeanpassung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht ging durch die Föderalismusreform 2006 auf die Länder über. Zwischenzeitlich wurden entsprechende Gesetze auf Landesebene erlassen und somit das Heimgesetz im Sinne des Artikels 125a Absatz 1 Satz 2 GG ersetzt, sodass eine Fortgeltung nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG nicht mehr in Betracht kommt. Es ist somit lediglich auf die Landesgesetze zu verweisen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4)

Durch die Neuregelung werden die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 5 Absatz 4 zusammengefasst, ohne dass eine Änderung der Rechtslage für diese Fälle eintritt. Bei Eltern, die das Wechselmodell ab einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln praktizieren, werden diese Kinder in beiden Haushalten als Haushaltsmitglieder anerkannt. Der bisherige Satz 3 des § 5 Absatz 4 entfällt. In der Praxis hat die Regelung zu Schwierigkeiten in der Bearbeitung geführt. Hierbei ist oft die Abgrenzung zum gelegentlichen Umgang kaum praktikabel. Durch die Streichung entfällt der Verwaltungsaufwand.

Die Rechtsprechung (beispielsweise OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. August 2015 – 4 PA 137/15) geht davon aus, dass eine Anrechnung des vollständigen Gesamteinkommens dazu führen würde, dass das Einkommen in zwei Haushalten und damit doppelt angerechnet wird, obwohl es tatsächlich nur einmal zur Verfügung steht. Deshalb ist Einkommen der nach § 5 Absatz 4 betreuten Kinder nur jeweils zur Hälfte dem Gesamteinkommen des jeweiligen Haushaltes zuzurechnen. Dies wird im neu eingefügten Satz 2 ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die hälftige Teilung kommt pauschal zur Anwendung, auch wenn die tatsächlichen Betreuungsverhältnisse (zum Beispiel 40/60) damit nicht genau ausgeglichen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine hälftige Aufteilung bei Unterhaltsleistungen (§ 14 Nummer 13-neu – bisher Nummer 19) oder dem Unterhaltsvorschuss (§ 14 Nummer 15-neu – bisher Nummer 21) ist dagegen nicht sachgerecht, da diese (sofern im Wechselmodell überhaupt Unterhalt geleistet wird) von einem Elternteil an den anderen Elternteil gezahlt werden. Dementsprechend bleiben diese beiden Einkommenstatbestände gemäß Satz 2 von der hälftigen Anrechnung ausgeschlossen und werden voll angerechnet.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um die Streichung einer Ausnahme von einer Ausnahme. Diese Streichung führt zur Verminderung von Verwaltungsaufwand, da künftig nicht mehr der Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Absatz 1, der auf den Verstorbenen entfällt, berücksichtigt wird. Die Anpassungen in § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sind lediglich redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Streichung von Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 3)

Es handelt sich jeweils um Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 12 Absatz 1 und Absatz 7 bzw. der Überführung der Klimakomponente in die Anlage 1 zu § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 12 Absatz 1 und Absatz 7 bzw. der Überführung der Klimakomponente in die Anlage 1 zu § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Die Änderungen in § 11 stellen insgesamt Folgeanpassungen aufgrund der Änderung der §§ 12 und 14 dar.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Klimakomponente aus § 12 Absatz 7 in die Anlage zu § 12 Absatz 1 überführt. Dadurch werden an einer Stelle neben dem Höchstbetrag die Klimakomponente und der sich aus diesen beiden Beträgen ergebende Gesamtbetrag abgebildet. Entsprechend wird Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2)

Es erfolgt eine konkretisierende Klarstellung, dass die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Legaldefinition mit dem neu eingeführten differenzierten Begriff „Mietenniveau der Wohngeldmiethaushalte“ umschrieben wird. Grund ist die Vermeidung von Missverständnissen durch die Verwendung des Begriffs „Mietenniveau“ ohne die Konkretisierung, dass es sich um das spezifische Mietenniveau der Wohngeldhaushalte handelt.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 4a)

Absatz 4a wird aus Klarstellungsgründen und zu Zwecken der Übersichtlichkeit bereinigt. Nachdem für die in Absatz 4a genannten Inselgemeinden ein gemeinsames Mietenniveau festgelegt wurde, bedarf es der gestrichenen Ausführungen nicht mehr.

Zu Buchstabe d (§ 12 Absatz 5 bis 7)

§ 12 Absatz 5 wird ebenfalls aus Klarstellungsgründen angepasst und die Angabe „Mietenniveau“ um den Zusatz „der Wohngeldmiethaushalte“ ergänzt.

Mit der Änderung in Absatz 6 erfolgt die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente.

Die Streichung von Absatz 7 erfolgt, da die Klimakomponente gemäß dem neuen Absatz 1 in Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 überführt wird.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die Änderungen in § 14 dienen insbesondere der Vereinfachung der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens und der Entlastung der Verwaltung.

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2)

Die Einnahmen zum Beispiel durch einen Minijob werden im Rahmen der Pauschalbesteuerung im Einkommensteuergesetz (EStG) ausreichend privilegiert. Einer weitergehenden Privilegierung auch im Wohngeldrecht bedarf es daher nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 5 neu)

Um die Einkommensermittlung im Wohngeld zu vereinfachen, sollen in Zukunft bei den Einnahmen, bei denen nach § 9a EStG Pauschbeträge für Werbungskosten vorgesehen sind, nur diese als Werbungskosten abgezogen werden. Höhere Werbungskosten sind nicht zu berücksichtigen. Die Wohngeldbehörden werden damit von der aufwendigen Prüfung der zu erwartenden tatsächlichen Werbungskosten entlastet.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 2)

Der in Absatz 2 enthaltene Einkommenskatalog wird angepasst und gekürzt.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Nummer 2)

Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) und nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV werden nicht als Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne angerechnet. Grund für diese Einschränkung ist, dass § 28 Absatz 2 SGB XIV vorsieht, dass eben jene Leistungen nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Durch die Änderung wird dies im Wohngeldgesetz klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Nummer 8 bis 23)

In den Nummern 8 ff. des Katalogs werden Streichungen und in der Folge eine Neunummerierung vorgenommen.

Zu den Streichungen im Einzelnen:

Nummer 8 a. F. bezog sich auf Leistungen, die aufgrund von Kriegs- bzw. teilungsbedingten Folgen entstandene Schäden ausgleichen bzw. zum Lebensunterhalt der Geschädigten sowie ihrer Hinterbliebenen beitragen. Die Streichung erfolgt angesichts der geringen absoluten Empfängerzahl, die keinen weiteren Prüfaufwand rechtfertigt.

Nummer 14 a. F. sah die Berücksichtigung der steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und der steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung vor. Die den Arbeitnehmerinnen und -nehmern zufließenden Leistungen der Arbeitgeber erfahren nach alter Rechtslage eine doppelte Berücksichtigung im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung spätestens im Falle des Eintritts der Berechtigten in die Rente. Eine Streichung dieses Einkommensbausteins löst nicht nur die doppelte Berücksichtigung auf, sondern vermeidet außerdem Verwaltungsaufwand.

Die Streichung des in Nummer 15 a. F. enthaltenen Sparer-Pauschbetrags dient der Verwaltungsvereinfachung und schafft einen Gleichlauf mit der steuerrechtlichen Privilegierung dieser Einkunftsart. Gleichzeitig wird eine Vereinheitlichung mit den Regelungen des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) erreicht.

Nummer 16 a. F. ist zu streichen, da die (Sonder-)Abschreibungen nach § 7 EStG nicht das Ziel haben, den Lebensunterhalt des Berechtigten zu sichern. Vielmehr sollen sie es dem Berechtigten ermöglichen, jedes Jahr einen Betrag zurückzulegen, der für die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten neuer Vermögensgegenstände gebraucht wird, wenn die abgeschriebenen Gegenstände tatsächlich nicht mehr verwendet werden können. Diese Abschreibungen tragen nur indirekt und langfristig zur Sicherung des Lebensunterhalts des Berechtigten bei, indem sie ihm weitere Investitionen in den Erhalt seiner Wirtschaftsgüter und damit der Sicherung seiner Lebensgrundlage ermöglichen. Entsprechend sind die Abschreibungen zukünftig nicht mehr bei der wohngeldrechtlichen Einkommensberechnung zu berücksichtigen.

Die Streichung von Nummer 17 a. F. erfolgt, da mit ihr eine Verwaltungsvereinfachung einhergeht und es sich bei der Produktionsaufgabenrente um eine zu vernachlässigende Anzahl von Fällen im Wohngeld handelt.

Die Nummern 19, 24, 25 und 26 a. F. wurden sprachlich angepasst und vereinfacht; eine materielle Änderung geht damit nicht einher.

Nummer 29 a. F. sah die hälftige Anrechnung von Fulbright-Stipendien vor. Hiervon dürften lediglich deutsche wohngeldberechtigte Stipendiatinnen und Stipendiaten betroffen sein, die in die USA gehen und währenddessen ihre Wohnung in Deutschland behalten. Die Streichung erfolgt, da ein Fulbright-Stipendium über die Auffangklausel des § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe c neu erfasst wird.

Im Übrigen wurden in den neuen Nummern 17, 21 und 23 die Binnenverweise aktualisiert.

Zu Nummer 10 (§ 17 Nummer 1)

Mit der Neufassung der Nummer 1 wird die Feststellung des Anspruchs auf den Freibetrag für schwerbehinderte oder pflegebedürftige Haushaltsmitglieder vereinfacht. Es reicht nunmehr aus, wenn entweder ein Grad der Behinderung von 100 oder alternativ mindestens der Pflegegrad 3 vorliegt. Der Freibetrag kann durch die Änderung angerechnet werden, wenn lediglich ein Pflegegrad von 3 oder höher vorliegt. Anders als bisher kann der Pflegegrad den Freibetrag begründen, auch wenn der Grad der Behinderung nicht festgestellt wurde. Die Änderung ermöglicht eine einfachere Berücksichtigung des Freibetrags. Pflegegrad 3 ermöglicht neben häuslicher Pflege grundsätzlich auch die Beanspruchung von teilstationärer oder Kurzzeitpflege. Auch in § 17 Nummer 1 a. F. konnte der Freibetrag Menschen in häuslicher, teilstationärer oder Kurzzeitpflege grundsätzlich zugutekommen. Daran soll festgehalten werden.

Zu Nummer 11 (§ 19 Absatz 3 und 4 neu)

Die Ergänzung in Absatz 3 wird aus Klarstellungsgründen vorgenommen. Aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich bereits, dass die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 auf bis zu 12 Haushaltsmitglieder abstellt, die in Absatz 3 normierte Erhöhung sich auf diejenigen Fälle bezieht, in denen 13 oder mehr Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen sind. Durch die Änderung wird dieser Umstand noch klarer herausgestellt.

Der neue Absatz 4 dient dazu, besondere Ausnahmefälle zu verhindern, in denen das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung übersteigen kann. Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die nach § 11 ermittelte Miete oder Belastung, die im Rahmen der Berechnung nach § 19 Absatz 1 zu berücksichtigen ist, die Höhe des möglichen Wohngeldes begrenzt. Sollte die Berechnung des Wohngeldes zu einem Betrag führen, der die ermittelte Miete oder Belastung überschreitet, kommt es zu einer Korrektur.

Zu Nummer 12 (§§ 20 und 21)

§ 20 wird hinsichtlich des weggefallenen Absatzes 1 redaktionell angepasst. Mit der Streichung von Nummer 3 findet eine Angleichung an die geltende Rechtslage statt. Das Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ hatte eine Laufzeit bis 2020. Da das Programm nicht mehr existiert, ist der entsprechende Ausschluss in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu streichen. Die übrigen Änderungen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind Folgeänderungen.

§ 21 wird insgesamt neu gefasst und strukturiert, was neben der Verwaltungsvereinfachung auch der Klarstellung dient.

Im neuen Absatz 1 Nummer 1 wird die Bagatellgrenze angepasst. Dem Zweck des Wohngeldes, der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird bei einem Anspruch bis in Höhe von 15 Euro nur unzureichend Rechnung getragen, sodass eine Anpassung zu Verwaltungsvereinfachungszwecken angemessen ist.

Das erhebliche Vermögen wird als eigenständiger sonstiger Grund im Sinne des § 21 gefasst. Die Formulierung der Wohngeldverwaltungsvorschrift wird auf Gesetzesebene überführt, da eine inhaltliche Änderung der Kategorie des erheblichen Vermögens nicht erfolgt. Ziel ist es vielmehr neben der Rechtsklarheit zu gewährleisten, dass Irritationen bei Bürgerinnen und Bürgern vermieden werden, indem das Vorhandensein von erheblichem Vermögen nicht mehr als missbräuchlich bezeichnet wird. Ergänzend hierzu wird im neuen Absatz 2 das erhebliche Vermögen einschließlich der Einführung einer Obergrenze in Höhe von 120 000 Euro legaldefiniert.

Der sogenannte Missbrauchstatbestand bleibt in der neuen Nummer 4 – abgesehen vom erheblichen Vermögen – unverändert. Aus Klarstellungsgründen ist darauf hinzuweisen, dass es kein missbräuchliches Verhalten darstellt, wenn Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nicht geltend gemacht werden. Es handelt sich bei Leistungen nach dem UVG sowie beim Wohngeld um staatliche Leistungen, sodass eine Umgehung der Gesetzesintention – Wohngeld als Sozialleistung nur zu gewähren, wenn der Antragsteller seinen angemessenen Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen decken kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, 5 C 21/12, Rn. 9, juris) – nicht aufgrund fehlender Geltendmachung von Leistungen nach dem UVG angenommen werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die Änderungen in § 21.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 2 Satz 1)

Durch die Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Entscheidung über den Wohngeldantrag schriftlich, aber auch in elektronischer Form im Sinne von § 36a Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ergehen kann.

Eine Bekanntgabe soll somit auch im Rahmen der Vorgaben des § 37 Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in digitaler Form möglich sein. Mit der Einwilligung der Beteiligten kann somit ein elektronischer Wohngeldbescheid bekannt gegeben werden, indem er den Beteiligten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird.

Für die übrige Kommunikation verbleibt es bei den in § 36a SGB I genannten Grundsätzen.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 4)

Durch die Änderung wird der Bereich der Einkünfte von Haushaltsmitgliedern erweitert, der es der Wohngeldbehörde zusätzlich ermöglicht, den Wohngeldbewilligungsbescheid mit einer Auflage zu versehen, wonach die Einkommensteuerbescheide, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffen, der Wohngeldbehörde unverzüg-

lich zur Prüfung vorzulegen sind, ob ein Fall des § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorliegt. Neben den bereits in Absatz 4 erwähnten Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft sind nunmehr auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfasst. Dadurch wird die verwaltungsaufwendige Prognose der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vereinfacht.

Zu Nummer 15 (§ 26 Absatz 2)

Die Anpassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift wird einerseits klarer gefasst. Anderseits wird vorgesehen, dass das Wohngeld monatlich im Voraus nur auf ein Konto im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gezahlt wird. Die Möglichkeit, dass Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person übermittelt werden kann, wenn kein Konto vorhanden ist, entfällt. Die Auszahlung auf die Überweisung auf ein Konto zu beschränken, stellt eine explizit in § 47 Absatz 1 SGB I vorgesehene Abweichungsmöglichkeit dar. Von dieser wird Gebrauch gemacht. Hintergrund für die Abweichung ist der nach dem Zahlungskontengesetz grundsätzlich bestehende Anspruch auf ein Basiskonto für jeden Verbraucher, der es nicht rechtfertigt, dass die Kosten der Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei den Sozialleistungsträgern und damit der Solidargemeinschaft verbleiben. Nach dem Zahlungskontengesetz haben alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können, einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages (§ 31 des Zahlungskontengesetzes). Darüber hinaus haben Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die über keine Kontoverbindung verfügen, nach der Grundregelung des § 47 SGB I die Möglichkeit, sich die Geldleistung auf das Konto eines Dritten, zum Beispiel einer Vertrauensperson, überweisen zu lassen. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass auch im Sinne der Empfängerinnen und Empfänger die Auszahlung von Wohngeldleistungen weiterhin reibungslos, effektiv, wirtschaftlich und pünktlich erfolgen kann.

Durch die Regelung wird für die Wohngeldbehörden Einfachheit und Klarheit geschaffen, da ausschließlich eine einzige Form der Zahlung des Wohngeldes in Betracht kommt. Gleichzeitig wird dadurch auch ein Gleichlauf zu anderen vorrangigen Sozialleistungen hergestellt wie beispielsweise dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag.

Zu Nummer 16 (§ 26a)

Zu Buchstabe a (§ 26a Absatz 3 Satz 3)

Durch die Ergänzung des Satzes 3 um einen Halbsatz wird klargestellt, dass auch in Fällen der vorläufigen Zahlung von Wohngeld sich ändernde Umstände im Sinne der §§ 27 und 28 zu berücksichtigen sind. Treten beispielsweise Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 2 ein, kann dies entsprechend berücksichtigt und eine erneute vorläufige Zahlung von Wohngeld beschieden werden, wenn nach wie vor die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine endgültige Entscheidung kann gleichwohl jederzeit erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 26a Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des Auslaufens und Streichens des § 30a.

Zu Nummer 17 (§ 27)

Es werden unterschiedliche Klarstellungen durch die Änderungen des § 27 erreicht:

Die Angabe „für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten“ stellt in Anlehnung an § 12a Nummer 2 SGB II klar, welche Mindestdauer eine der in Absatz 2 genannten Änderungen der Verhältnisse aufweisen muss, damit über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen neu zu entscheiden ist. Durch die ergänzende Ausführung „innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums“ wird der zu betrachtende Zeitraum konkretisiert. Der Zeitraum von mindestens drei Monaten muss innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums liegen. Außerhalb des Bewilligungszeitraums liegende Veränderungen sind nicht zu berücksichtigen. Die genaue Bestimmung der Mindestdauer sowie die Konkretisierung des in Betracht zu ziehenden Zeitraums tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie nicht nur mehr Klarheit schaffen, sondern auch zu einer einheitlichen und einfacheren Handhabe beitragen.

Aus Klarstellungsgründen wird die Angabe „Gesamteinkommen“ durch die Angabe „monatliche Gesamteinkommen“ ersetzt. Dadurch wird ein Gleichlauf zu § 13 Absatz 2 geschaffen.

Des Weiteren wird durch Absatz 2 Satz 4 klar normiert, dass der Monat, in dem relevante Änderungen der Verhältnisse nicht zum Ersten des Monats eintreten, bei der Berechnung des zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten nicht berücksichtigt wird. Vielmehr sind erst die Folgemonate für die Berechnung relevant. Damit wird der Bezugszeitpunkt klargestellt.

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der Verwaltungsvereinfachung und trägt gleichzeitig zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei. Wenn abweichend vom Regelbewilligungszeitraum Wohngeld lediglich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gewährt wird, ist nicht von Amts wegen neu über den Wohngeldbescheid zu entscheiden nach § 27 Absatz 2 und Absatz 3 WoGG. Es wird lediglich die Änderung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG ausgeschlossen. Beispielsweise bleibt die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X unberührt. Dadurch werden die Wohngeldbehörden entlastet, da in diesen Fällen die Prüfung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 entfällt. Zur Frage, wann vom Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten abgewichen werden kann, bleibt es bei den bereits etablierten Maßstäben.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Neben formellen Änderungen wird in § 28 Absatz 3 die Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden erweitert.

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 Satz 3)

Die Streichung des Verweises auf das Heimgesetz ist eine Folgeanpassung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht ging durch die Föderalismusreform 2006 auf die Länder über. Zwischenzeitlich wurden entsprechende Gesetze auf Landesebene erlassen und somit das Heimgesetz im Sinne des Artikels 125a Absatz 1 Satz 2 GG ersetzt, sodass eine Fortgeltung nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG nicht mehr in Betracht kommt. Es ist somit lediglich auf die Landesgesetze zu verweisen.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 3 Satz 1)

Durch die neue Formulierung von Absatz 3 Satz 1 wird die Unwirksamkeit eines Bewilligungsbescheides auch auf solche Konstellationen erstreckt, in denen der Ausschluss nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 durch eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfolgt und dadurch ein Ausschluss vom Wohngeld stattfindet. In diesen Konstellationen war bisher eine Aufhebung des bestehenden Bewilligungsbescheides, in der Regel nach § 45 SGB X, erforderlich (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 17. Juni 2024 – 7 K 3977/21, Rn. 36 f). Eine Unwirksamkeit kraft Gesetzes stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da insoweit kein zusätzliches Handeln der Verwaltung notwendig ist.

Zu Nummer 19 (§ 28a)

Die Vorschrift dient der Vereinfachung von Erstattungsverfahren zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern, indem seitens der Wohngeldbehörden auf Erstattungen verzichtet wird. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine wohngeldberechtigte Person Wohngeld erhält und dann noch eine Transferleistung im Sinne von § 7 Absatz 1 WoGG beantragt, wovon die Wohngeldbehörde keine Kenntnis hat. In diesem Fall muss die Wohngeldbehörde nur noch dem anderen Leistungsträger mitteilen, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wurde (zum Beispiel durch Übermittlung des Wohngeldbescheids). Es erfolgt bei der parallel bezogenen Transferleistung eine Anrechnung des Wohngeldes als Einkommen. Sollte der Wohngeldbescheid beispielsweise aufgrund von § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam werden, bleibt die Rückforderung gegenüber der wohngeldberechtigten Person ausgeschlossen. Der Anspruch des Berechtigten auf die andere Transferleistung gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger gilt nach § 107 Absatz 1 SGB X als erfüllt. Lediglich die Geltendmachung der Erstattungsforderung gegenüber dem anderen Leistungsträger unterbleibt. § 43 SGB I und § 2 Absatz 3 SGB X bleiben anwendbar.

Zu Nummer 20 (§ 30a)

§ 30a wird gestrichen, da es sich bei der Norm um eine Experimentierklausel handelt, deren Erprobungsphase abgelaufen ist und die nach ihrer Evaluation nicht dauerhaft Einzug in das Wohngeldgesetz erhalten soll.

Zu Nummer 21 (§ 34 Absatz 1)

Die Änderung der Angabe „regionalen Mietenniveaus“ in „regionalen Mietenniveaus der Wohngeldmiethaushalte“ dient – ebenso wie die entsprechenden Änderungen in § 12 – der Klarstellung, dass das (regionale) Mietenniveau lediglich das der Wohngeldmiethaushalte widerspiegelt.

Zu Nummer 22 (§ 35 Absatz 1 Nummer 7)

Die Streichung der Erhebungsmerkmale „nach öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder“ erfolgt aus Gründen des Bürokratieabbaus. Ob Wohnraum öffentlich gefördert wird, ist für die Bearbeitung eines Wohngeldantrags nicht relevant. Die Erhebung der entsprechenden Daten ist folglich nicht angezeigt und die Streichung führt zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 23 (§ 36)

Die Änderungen des § 36 dienen der Vereinfachung und Optimierung der Datengrundlage.

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Optimierung hin zu einer einfacheren, schnelleren und effizienteren Datenaufbereitung zum Zweck der Fortentwicklung des Wohngeldes durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beziehungsweise dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung auf Basis einer besseren Datengrundlage.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3)

Übermittelungsbefugnisse sind dem Sozialrecht nicht fremd, vgl. § 119 SGB XII. Der neue Absatz 3 sieht vor, dass für Forschungsvorhaben, die dem Zweck des § 34 dienen, Einzeldaten übermittelt werden können. Neben dem Zweck wird durch die neue gesetzliche Vorgabe auch sichergestellt, dass die datenempfangende Stelle die Sicherheit der Daten gewährleistet. Die Formulierung des neuen Absatzes 3 orientiert sich an § 16 BStatG.

Zu Nummer 24 (§ 39 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 30a.

Zu Nummer 25 (§ 42e)

Der neue § 42e enthält eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass grundsätzlich bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5 (im Folgenden abgekürzt: Inkrafttreten) bewilligtes Wohngeld nicht neu beschieden werden muss. Außerdem wird geregelt, wie mit Anträgen umzugehen ist, die vor dem Inkrafttreten gestellt wurden, über die jedoch erst nach dem Inkrafttreten entschieden wird.

Zu Absatz 1

§ 42e regelt, dass Wohngeldbescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der vor dem 1. Januar 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, weiter fortgelten. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Entlastung der Verwaltung gelten diese Bescheide für den vorgesehenen Bewilligungszeitraum weiter; rein klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die §§ 27, 28 und § 45 SGB X unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Hat die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem Inkrafttreten liegt, über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, soll eine Anwendung des bis zum 31. Dezember 2026 und des ab dem 1. Januar 2027 geltenden Rechts nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen: Für die Zeit bis zum Inkrafttreten soll nach dem bis dahin geltenden Recht entschieden werden. Für die Zeit ab dem Inkrafttreten soll nach dem ab dem 1. Januar 2027 geltenden Recht entschieden werden. Liegen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 vor, können Wohngeldempfängerinnen und -empfänger nicht mehr auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 nicht von Belang.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 regeln die Anwendung des bis zum 31. Dezember 2026 und des ab dem 1. Januar 2027 geltenden Recht für bei Inkrafttreten noch nicht entschiedene Wohngeldanträge nach § 22.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1. In den Fällen eines vor Inkrafttreten eingegangenen Wohngeldantrags, über den vor dem Inkrafttreten noch nicht entschieden worden ist, soll nach Inkrafttreten für die Zeit bis zum Inkrafttreten nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht, für die Zeit ab

dem Inkrafttreten nach dem ab dem 1. Januar 2027 geltenden Recht entschieden werden. Weiterhin soll verhindert werden, dass allein deshalb, weil noch nicht über den Wohngeldantrag entschieden worden ist, die Anwendung des ab dem 1. Januar 2027 geltenden Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt. Daher verbleibt es im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Der Grundsatz des Absatzes 3 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge gemäß § 22 nach Inkrafttreten gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Dies ist in den Fällen des § 25 Absatz 3 bis 5 möglich. Auch hier ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten das bis zum 31. Dezember 2026 geltende Recht, für die Zeit ab dem Inkrafttreten das ab dem 1. Januar 2027 geltenden Recht anzuwenden. Auch hier verbleibt es entsprechend Absatz 3 Satz 2 im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 anwendbar bleiben. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 26 (§ 43)

Die Streichungen von Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 erfolgen, da den Sätzen in den jeweiligen Absätzen keine Funktion mehr zukommt. In Absatz 3 ist eine hinreichende Berechnungsgrundlage enthalten.

Der neue Absatz 11 sieht vor, dass die Fortschreibung des Wohngeldes einmalig ausgesetzt und somit nicht zum 1. Januar 2027 stattfindet.

Zu Nummer 27 (§ 47)

Die rückwirkende Umsetzung der Gleichstellung der Kindererziehungszeiten führt zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand für die Wohngeldbehörden. Da im Wohngeld rund die Hälfte der Wohngeldhaushalte aus Rentnerhaushalten besteht, soll mit dem neuen § 47 Verwaltungsmehraufwand durch eine notwendige Aufhebung von Wohngeldbescheiden bei rückwirkender Gewährung des Zuschlags vermieden werden. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Einkommensanrechnung beim Wohngeld insbesondere gemäß § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 und 5 Buchstabe a und b der für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 gewährte Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1b, Absatz 1c sowie Absatz 5 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) unberücksichtigt bleibt. Für den ab dem 1. Januar 2028 laufend gewährten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d SGB VI bleiben die geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung beim Wohngeld unberührt.

Zu Nummer 28 (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1)

Die Klimakomponente wird aus § 12 Absatz 7 in die Anlage überführt. Entsprechend ist die Tabelle zu ergänzen.

Zu Nummer 29 (Anlage 2 zu § 19 Absatz 1)

Die Parameterwerte für den Parameter „c“ werden für alle Haushaltsgrößen um 58 Prozent erhöht, wodurch eine erhöhte Einkommensanrechnung erreicht wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Nummer 4)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 2 Nummer 4 der Wohngeldverordnung wird der von der Miete abzuziehende Pauschalbetrag für Kfz-Stell- bzw. Garagenplätze vereinheitlicht. Ein einheitlicher Pauschalbetrag für Kfz-Stell- und Garagenplätze trägt zu einer Vereinfachung der Durchführung der Ermittlung der wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Miete bei. Abgrenzungsproblematiken stellen sich folglich nicht mehr.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 zu § 1 Absatz 3)

Die Mietenstufen werden auf Basis der regionalen Mietenentwicklung angepasst, da es sich bei den vorliegenden Gesetzesänderungen um eine strukturelle Änderung im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG handelt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens. Die Einsparungen und Vereinfachungen sollen ab dem Haushaltsjahr 2027 Wirkung entfalten, sodass das Gesetz am 1. Januar 2027 Inkrafttreten treten wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Wohngeldgesetz – WoGG) (NKR-Nr. 8160, BMWSB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 1. Juli 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -290 000 Stunden (rund -7,3 Mio. Euro)
Einmaliger Zeitaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund -580 000 Euro
Einmalige Sachkosten:	geringfügige Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund-820 000 Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	rund -820 000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 3,9 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -11,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 100 000 Euro
„One in, one out”-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 16,6 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt kein „In“ dar, da es sich insgesamt um ein entlastendes Vorhaben handelt.

Weitere Kosten	Das Ressort hat keine weiteren Kosten dargestellt.
Evaluierung	Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Es erfolgt alle vier Jahre die Berichterstattung nach § 39 WoGG in Form eines Berichts über die Lage und Entwicklung der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland.
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	• Prüfaufwand für Wechselmodellfälle reduziert und Anpassung Regelung zur Todesfallvergünstigung • verstärkte Nutzung von Pauschalen und Vereinfachung Nachweise für Freibeträge bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit • Verschlankung Wohngeldstatistik • keine Bündelung mit weiteren Sozialleistungen vorgesehen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Konsolidierung des Haushalts • Beschleunigung der Bearbeitung von Wohngeldanträgen • Entlastung von Wohngeldbehörden und Bürgerinnen und Bürgern
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung nur oberflächlich geprüft.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Allerdings liegen dem NKR Hinweise vor, dass weitere Kosten für die Verwaltung entstehen, da ein Teil der Personen, die nicht mehr Wohngeld, sondern zukünftig Leistungen nach dem SGB II beziehen, über längere Zeiträume von den Jobcentern betreut und begleitet werden müssen.

Der NKR kritisiert die unangemessen kurze Frist von zwei Werktagen, die Ländern und Verbänden zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Digitaltauglichkeit

Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass Potenziale für einen medienbruchfreien und standardisierten Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Der NKR empfiehlt auf Basis vorheriger Empfehlungen des NKR und der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) die Bündelung von Sozialleistungen inklusive Wohngeld voranzutreiben.

II Regelungsvorhaben

Der Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes verfolgt das zentrale Ziel, den Haushalt zu konsolidieren. Zusätzlich soll das Wohngeldverfahren vereinfacht werden. Zur Haushaltskonsolidierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes ab dem 1. Januar 2027
- Halbierung der Heizkostenkomponente
- Anpassung der Wohngeldformel, sodass der Wohngeldanspruch mit steigendem Einkommen stärker als bisher gemindert wird.

Zudem sind Änderungen zur Vereinfachung des Wohngeldverfahrens vorgesehen, insbesondere

- Verringerung des Prüfaufwands für Fälle, bei denen Kinder im Wechselmodell bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen,
- Verschlankung der Regelung zur Todesfallvergünstigung,
- stärkere Nutzung von Pauschalen aus dem Einkommensteuerrecht,
- Vereinfachung des Nachweises für Freibeträge bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit,
- schnellere Erfassung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch Auflagen in Wohngeldbescheiden,
- Zahlung des Wohngelds nur noch auf ein Konto,
- keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch Wohngeldbehörden,
- Verschlankung der Erhebungsmerkmale für die Wohngeldstatistik.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt werden Bürgerinnen und Bürger um rund 290 000 Stunden (rund 7,3 Mio. Euro) und rund 580 000 Euro entlastet. Der einmalige Erfüllungsaufwand fällt geringfügig aus. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

<u>Änderungen hinsichtlich Anspruchsberechtigung auf Wohngeld</u>

Durch die Neuregelung des Wohngeldes verringert sich der Kreis der wohngeldberechtigten Personen, was nachvollziehbar zu 381 000 weniger Wohngeldanträgen führt. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass pro Antrag rund 60 Minuten Arbeitsaufwand entfallen. Dies reduziert den zeitlichen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 390 000 Stunden (9,8 Mio. Euro) und die Sachkosten um rund 830 000 Euro pro Jahr.

Wechsel von ehemals wohngeldberechtigten Personen in andere Sozialsicherungssysteme

Aufgrund des Entfalls der Wohngeldberechtigung werden etwa 143 000 ehemals wohngeldberechtigte Personen in den Leistungsbereich anderer Sozialleistungssysteme einbezogen, insbesondere in die Regelungen des SGB II (Grundsicherung) und des SGB XII. Diese Personen müssen entsprechende Anträge stellen, wodurch nachvollziehbar ein zeitlicher Aufwand von rund 75 Minuten (SGB II) und rund 40 Minuten (SGB XII) pro Antrag entsteht. Hieraus resultieren jährlicher Zeitaufwand von rund 140 000 Stunden (rund 3,5 Mio. Euro) und Sachkosten von rund 250 000 Euro.

Erleichterungen bei der Beantragung von Freibeträgen

Personen mit bestimmten Pflegegraden wird es erleichtert, Freibeträge beim Wohngeld geltend zu machen, da ab einem nachgewiesenen Pflegegrad 3 nicht mehr wie bisher zusätzlich zum Pflegegrad ein Grad der Behinderung nachgewiesen werden muss. Dadurch entfällt für rund 77 000 Personen der bisherige Aufwand von rund 23 Minuten je Antrag. Daraus folgt eine nachvollziehbare Entlastung von 29 000 Stunden (rund 7,3 Mio. Euro).

Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich nachvollziehbar um rund 820 000 Euro. Dieser entfällt vollständig auf Informationspflichten und resultiert im Wesentlichen aus den folgenden zwei Vorgaben:

Wegfall von Auskunftspflichten für Arbeitgebende

Durch die Neuregelung des Wohngeldes verringert sich der Kreis der wohngeldberechtigten Personen, weswegen es zu weniger Anträgen kommt. Das Ressort geht davon aus, dass die Wirtschaft in der Folge in rund 200 000 Fällen keine Auskünfte mehr u. a. zu Arbeitsverhältnis, Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst erteilen muss. Bei einer Zeitersparnis von 6,4 Minuten je Fall entsteht hierdurch eine jährliche Entlastung von rund 790 000 Euro.

Wegfall von Auskunftspflichten für Vermietende

Darüber hinaus kommt es durch den Wegfall von Auskunftspflichten für Vermietende und Vereinheitlichungen des Pauschalbetrages für Kfz-Stellplätze zu Einsparungen von rund 30 000 Euro.

Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,9 Mio. Euro. Dabei werden die Länder jährlich um rund 11,8 Mio. Euro entlastet, während es für den Bund zu einer jährlichen Belastung von 3,9 Mio. Euro kommt.

Bund

jährlich

Wechsel von ehemals wohngeldberechtigten Personen in andere Sozialsicherungssysteme

Der verringerte Wohngeldanspruch führt dazu, dass mehr Haushalte Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen müssen. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung von Leistungsberechtigten aus dem Wohngeld in die Grundsicherung und entsprechenden Anträgen, was

bei postulierten 90 Minuten (57,3 Euro) je Antrag und 68 000 Anträgen zu Mehrkosten von rund 3,9 Mio. Euro führt.

Länder

jährlich

Änderung hinsichtlich Anspruchsberechtigung auf Wohngeld

Spiegelbildlich zur Vorgabe für Bürgerinnen und Bürger kommt es durch rund 365 000 weniger Wohngeldanträgen zu entsprechender Entlastung in den Wohngeldbehörden. Bei einer angenommenen Entlastung von 30,75 Euro je Fall und 381 000 Fällen kommt es insgesamt zu einer jährlichen Entlastung von rund 11,7 Mio. Euro.

Wechsel von ehemals wohngeldberechtigten Personen in andere Sozialsicherungssysteme

Rund 75 000 Personen sind aufgrund der Änderungen im Wohngeldgesetz zukünftig auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Die entsprechenden Anträge verursachen bei den Ländern einen zusätzlichen Aufwand von 42,20 Euro je Fall, was zu jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 3,2 Mio. Euro führt.

Wegfall von Erstattungsansprüchen der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern

Es sollen Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern reduziert werden, indem die Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche nicht mehr geltend machen können. So sollen rund 50 000 Erstattungsanträge wegfallen, die mit einem Aufwand von 27,81 Euro je Fall veranschlagt wurden. Daraus ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 1,4 Mio. Euro.

Weitere Vorgaben

Darüber hinaus ergibt sich durch die Vereinfachung in der Wohngeldstatistik, das Entfallen von Änderungsmitteilungen, die Vereinfachungen bei der Erteilung von Freibeträgen für schwerbehinderte und pflegebedürftige Menschen und bei der Einkommensermittlung eine jährliche Entlastung von insgesamt rund 1,9 Mio. Euro.

Einmalig

Änderung der Wohngeldstatistik

Durch Anpassung der Wohngeldstatistik kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 100 000 Euro.

Darüber hinaus kommt es zu einem geringfügigen Umstellungsaufwand aufgrund der Anpassung der Fachverfahren.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Regelungsvorhaben nutzt zwar einzelne Digitalisierungsmöglichkeiten, etwa dadurch, dass Bescheide schriftlich und in elektronischer Form übermittelt werden können. Die Potenziale der Digitalisierung werden jedoch nicht ausgeschöpft, da nicht vorgesehen ist, bereits in der Verwaltung vorhandene Daten standardisiert auszutauschen und zu nutzen. Dadurch

würden sich Mehrfacherhebungen und unnötige Nachweispflichten vermeiden sowie Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger und Behörden gleichermaßen vereinfachen lassen.

Lutz Goebel	Gudrun Grieser
Vorsitzender	Berichterstatterin für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 und Satz 3 Nummer 2 WoGG)

   Nach Artikel 1 Nummer 4 ist die folgende Nummer 4a einzufügen:

   ‚4a. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

   „5. a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

   b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder

   c) anderen Leistungen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“

   bb) Nummer 6 wird gestrichen.

   b) In Satz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „im Fall des Satzes 1 Nummer 5c die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 19 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch” eingefügt.‘

   Begründung:

   § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 WoGG regelt den Ausschluss von Haushaltsmitgliedern vom Wohngeld, wenn sie eine der dort aufgeführten Transferleistungen erhalten und bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG muss ergänzt werden, um weitere Leistungen zu erfassen, bei denen ein Doppelbezug von Leistungen für den Wohnraum vermieden werden soll. Systematisch orientiert sich die Ergänzung an § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WoGG.

   Die teilweise Neufassung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG stellt sicher, dass auch solche Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom Leistungsausschluss erfasst werden, die neben Bedarfen für den Lebensunterhalt weitere Bedarfe umfassen.

   Zwischen den Kosten der Unterkunft im Rahmen dieser Transferleistungen und dem Wohngeld besteht Zweckidentität (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.05.1974, Az: V C 46.73). Die Vorschrift vermeidet entsprechende Doppelzahlungen (Wohngeld und Transferleistung) und dient damit der Verwaltungsvereinfachung, denn andernfalls müsste Wohngeld als Einkommen auf die Transferleistungen angerechnet werden. Zugleich werden hierdurch auch überschneidende Zuständigkeiten der Behörden für dieselbe Unterkunft vermieden.

   Damit werden insbesondere auch Leistungen einbezogen, die nicht ausschließlich der Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Dies betrifft Leistungen, die neben Fachleistungsbedarfen auch existenzsichernde Bedarfe umfassen. Entscheidend ist dabei nicht die konkrete Bezeichnung oder Ausgestaltung der Leistung, sondern vielmehr, ob bei ihrer Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

   Die vorgeschlagene Neufassung dient zugleich dazu, den Leistungsausschluss auch bei künftigen Änderungen und Erweiterungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen und eine einheitliche wohn-

geldrechtliche Behandlung vergleichbarer Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.

Die vorgeschlagene Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 WoGG muss erfolgen, um die Ausnahme vom Leistungsausschluss auch für den erweiterten Anwendungsbereich des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG sicherzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17 Nummer 3 WoGG)

Artikel 1 Nummer 10 ist durch die folgende Nummer 10 zu ersetzen:

‚10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird <… weiter wie Vorlage …>."

b) In Nummer 3 wird die Angabe „1 320 Euro" durch die Angabe „1 920 Euro" ersetzt.'

Begründung:

Die vorgesehene Änderung der Wohngeldformel muss sozial ausgewogen ausgestaltet werden. Sie führt dazu, dass der Wohngeldanspruch mit steigendem Einkommen künftig schneller zurückgeht. Gerade erwerbstätige Alleinerziehende können hiervon in besonderem Maße betroffen sein. Anders als Paarhaushalte verfügen sie nicht über die Möglichkeit, Einkommensverluste oder zusätzliche Belastungen durch ein zweites Erwerbseinkommen innerhalb des Haushalts auszugleichen.

Die Anpassung der Wohngeldformel sollte daher mit einer Anhebung des Freibetrags für Alleinerziehende nach § 17 Nummer 3 WoGG verbunden werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17 Nummer 5 – neu – WoGG) und Nummer 10a – neu – (§ 17a WoGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 10 ist durch die folgende Nummer 10 zu ersetzen:

‚10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. <… weiter wie Vorlage …>"

b) In Nummer 4 wird die Angabe „ist." durch die Angabe „ist;" ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. 1 200 Euro für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 76g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erhält." '

b) Nach Nummer 10 ist die folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. § 17a wird gestrichen."

Folgeänderung:

Vor Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

„a_0) Die Angabe zu § 17a wird gestrichen."

Begründung:

§ 17a WoGG wurde zum 1. Januar 2021 mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) im Wohngeldgesetz eingeführt.

Die Ermittlung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 17a WoGG ist mit erheblichem Prüf- und Verwaltungsaufwand verbunden. Die komplexe Ausgestaltung des Freibetrags ist dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entnommen. Angesichts der sonstigen pauschalen Freibeträge im Wohngeldgesetz ist sie systemfremd. In vielen Fällen sind individuelle Auskünfte der Deutschen Rentenversicherung notwendig. Aus den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen lässt sich nämlich nicht entnehmen, ob die erforderlichen 33 Grundrentenjahre erreicht wurden. Der Bundesrat hatte daher bereits mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 (BR.-Drs. 483/22 (B), S. 6) die Streichung des Freibetrags nach § 17a WoGG und die Einführung eines möglichst festen Freibetrags für alle Rentnerhaushalte gefordert.

Durch die vorgeschlagene Einführung eines pauschalen Freibetrags für Empfänger des Grundrentenzuschlags in § 17 Nummer 5 WoGG bleibt die Begünstigung für diese Personengruppe im Wohngeld erhalten. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Die aufwendige Ermittlung der Grundrentenzeiten entfällt, da auf den tatsächlichen Bezug des Grundrentenzuschlags abgestellt wird. Eine weitere Verwaltungsvereinfachung wird durch die Abkoppelung vom Regelsatz bei der Berechnung des Freibetrags erreicht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 WoGG)

Artikel 1 Nummer 12 § 21 Absatz 1 Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

„4. wenn das Wohngeld missbräuchlich in Anspruch genommen würde, insbesondere weil

a) ein fingiertes Miet- beziehungsweise Untermietverhältnis vorliegt,

b) es einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied offensichtlich zuzumuten ist, zur Erhöhung des Gesamteinkommens eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern,

c) Unterhaltsansprüche oder Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht oder nicht hinreichend geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Geltendmachung nicht zumutbar ist.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung in § 21 Absatz 1 Nummer 3 WoGG „soweit“ führt in den Wohngeldbehörden zu einem erheblichen Prüfungs- und Berechnungsaufwand. Die fehlenden bundeseinheitlichen Vorgaben zu einer fiktiven Anrechnung von Einkommen (insbesondere Erwerbseinkommen und Unterhaltsansprüche) führen bundesweit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die klare Rechtsfolge der Formulierung „wenn“ und damit ein Verzicht auf eine fiktive Anrechnung führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und einem einheitlichen Vollzug. Zur Prüfung der Missbräuchlichkeit der Inanspruchnahme von Wohngeld enthält das Wohngeldgesetz in § 21 Absatz 1 Nummer 3 WoGG auf der Tatbestandsseite keine Vorgaben. Die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift regelt zwar einzelne Fallgruppen, jedoch in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Die Rechtsprechung, die an die Verwaltungsvorschrift nicht gebunden ist, hat den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die Missbrauchsprüfung konkretisiert und teilweise erweitert. Die uneinheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschrift führt zu Unsicherheit bei den Wohngeldbehörden und erschwert eine bundesweit einheitliche und schnelle Bearbeitung der Wohngeldanträge.

Mit der Neufassung sollen die derzeit in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift geregelten Fallgruppen zur Klarstellung im Gesetz abgebildet werden. Eine gesetzliche Verankerung trägt zu einer Vereinheitlichung der Missbrauchsprüfung in den Wohngeldbehörden bei und verdeutlicht den Antragstellern, dass eine derartige Prüfung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird dem Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen, da die wesentlichen Grundlagen der Prüfung im Gesetz festgelegt werden. Die Klarstellung auf Tatbestandsebene ermög-

licht es darüber hinaus, die Rechtsfolge einheitlich auszugestalten, ohne die Einzelfallgerechtigkeit unangemessen zu beeinträchtigen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 28a WoGG)

Artikel 1 Nummer 19 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Vereinfachungen an den Schnittstellen des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen insbesondere dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind dringend erforderlich. Vor allem Erstattungsverfahren zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern sind komplex und verwaltungsaufwändig. Der vorgelegte Gesetzentwurf regelt in § 28a WoGG-E einen einseitigen Verzicht der Wohngeldbehörden auf Erstattungen. Diese Regelung erscheint jedoch unausgewogen und unzureichend.

Dem Gesetzentwurf und seiner Begründung lässt sich insbesondere nicht entnehmen, ob sämtliche denkbaren Fallgestaltungen bei der Konzeption der Vorschrift vollständig berücksichtigt wurden. In der Gesetzesbegründung heißt es unter anderem: „Sollte der Wohngeldbescheid beispielsweise aufgrund von § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam werden, bleibt die Rückforderung gegenüber der wohngeldberechtigten Person ausgeschlossen.“ Es steht aber zu befürchten, dass in anderen Konstellationen aufgrund von Überzahlungen und Doppelzahlungen von den Wohngeldbehörden Rückforderungen gegenüber den Bürgern durchgesetzt werden müssen, weil auf Erstattungen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern verzichtet werden muss. Dies löst einen höheren Verwaltungsaufwand durch Rückforderungs- und Vollstreckungsverfahren aus.

Vor allem sind jedoch die finanziellen Auswirkungen des einseitigen Verzichts der Wohngeldbehörden auf Erstattungen für die Länder nicht abschätzbar. Eine belastbare Aussage enthält der Gesetzentwurf dazu nicht. Darüber hinaus hängt die Höhe der Erstattungsleistungen häufig davon ab, wie gut die beteiligten Sozialleistungsträger miteinander kommunizieren. Für die zeitnahe Einstellung von ungerechtfertigten Wohngeldzahlungen ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Sozialleistungsträger mit verlässlichem Informationsfluss unerlässlich. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein einseitiger Verzicht auf Erstattungsansprüche diese notwendige Zusammenarbeit beeinträchtigen könnte.

6. Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, spätestens unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 28. Juni 2017 in enger Zusammenarbeit mit den Ländern an die aktuelle Rechtslage anzupassen, umfassend zu vereinfachen und schnellstmöglich mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen.

Begründung:

Die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes erlassen. Sie dient der Sicherstellung einer einheitlichen, rechtssicheren und praxistauglichen Anwendung des Wohngeldrechts durch die zuständigen Behörden. Als zentrale Arbeitsgrundlage ist sie für die Sachbearbeitung in den Wohngeldbehörden von wesentlicher Bedeutung.

Seit ihrer letzten Änderung im Jahr 2017 hat sich das Wohngeldrecht durch mehrere Reformen, zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und eine fortentwickelte Verwaltungspraxis grundlegend geändert. Die jeweils für das Wohngeldrecht zuständigen Bundesressorts haben seither durch zahlreiche, teilweise sehr umfangreiche Vollzugsschreiben Regelungen und Passagen der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt. Diese Fortentwicklung der Verwaltungsvorschrift führt im Vollzug zu ei-

ner großen Unübersichtlichkeit der Rechtslage und ist faktisch eine Umgehung des Zustimmungsbedürfnisses des Bundesrates.

Es ist daher erforderlich, dass die Bundesregierung die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift zeitnah umfassend überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage anpasst. Die Überarbeitung sollte parallel zur Novellierung des Wohngelds erfolgen oder zumindest unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen werden.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachungen des Wohngeldverfahrens und die damit angestrebte Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden grundsätzlich begrüßt.

b) Die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung und die Reduzierung der Heizkostenkomponente schwächen jedoch die Entlastungswirkung für einkommensschwache Haushalte. Dadurch besteht die Gefahr, dass mehr Haushalte mit geringem Einkommen ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht mehr eigenständig decken können und auf Grundsicherung angewiesen sind. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher besonders darauf geachtet werden, dass entstehende soziale Härten vermieden werden.

c) Die weitere Ausgestaltung und Verzahnung der sozialen Leistungen sollte im Rahmen der Sozialstaatsreform berücksichtigt werden. Dabei müssen insbesondere Wechselwirkungen der einzelnen Leistungen berücksichtigt werden.

d) Der Bundesrat erkennt an, dass angesichts der bestehenden Konsolidierungserfordernisse im Bundeshaushalt und die mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023 erfolgte erhebliche Ausweitung des Empfängerkreises und Leistungsniveaus des Wohngeldes Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgabenentwicklung erforderlich sind. Er begrüßt zugleich das Ziel des Gesetzentwurfs, die Wohngeldverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Bundesrat bittet darum, die Reformprozesse intensiv auf die geplante vollständige Einbeziehung der staatlichen Unterstützung zu den Wohnkosten in ein künftiges einheitliches Sozialleistungsrecht nach den Vorschlägen der Kommission zur Sozialstaatsreform auszurichten.

e) Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu erheblichen Einsparungen bei den Wohngeldausgaben von Bund und Ländern führen. Gleichzeitig ist infolge des abgesenkten Leistungsniveaus mit dem Übergang bislang wohngeldberechtigter Haushalte in die Leistungssysteme nach den SGB II und SGB XII zu rechnen.

f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen nicht alleine anhand der Einsparungen beim Wohngeld bewertet werden können. Den Einsparungen stehen zusätzliche Leistungs- und Verwaltungsaufwendungen in den nachgelagerten sozialen Sicherungssystemen gegenüber, die teilweise von den Kommunen zu tragen sind.

g) Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass die Konsolidierung der Wohngeldausgaben zu einer Verlagerung finanzieller Belastungen auf die kommunale Ebene führen kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie mögliche weitere Verlagerungseffekte, etwa im Bereich der Hilfe zur Pflege. Die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Kommunen sind im bisherigen Gesetzentwurf nicht vollständig abgebildet.

h) Der Bundesrat fordert daher, die aus den vorgesehenen Änderungen resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen umfassend zu ermitteln und sicherzustellen, dass diese vollständig durch den Bund ausgeglichen werden. Hierzu wird auf die getroffene Zusage des Bundes im Beschluss der BK-MPK am 25. Juni 2026 zum Effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen verwiesen, im Herbst 2026 im Rahmen des Zukunftspaktes eine bedarfsgerechte und angemessene Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen zu erarbeiten.

i) Der Wohngeldbezug hat gemäß SGB VIII auch Auswirkungen auf den Erlass von Kostenbeiträgen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG.

Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen der Reform des Wohngeldes auf den Erlass der Kostenbeiträge gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Absatz 1 Nummer 2 BKGG zu berücksichtigen und entsprechende sozial gerechte, praxistaugliche und bürokratiearme Anschlussregelungen zu beschließen.

Begründung:

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c:

Die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung und die Reduzierung der Heizkostenkomponente bergen das Risiko, insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Sozialleistungen, soziale Härten zu verursachen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, wie solche Wechselwirkungen vermieden werden können.

Zu Buchstabe i:

Gemäß § 90 Absatz 4 des SGB VIII sind Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht zuzumuten, wenn Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Gemäß § 6b Absatz 1 Nummer 2 BKGG erhalten Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind im Fall der Bewilligung von Wohngeld. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Auswirkungen sollten auch im Hinblick auf die Regelungen des SGB VIII und des BKGG berücksichtigt werden und entsprechende sozial gerechte und bürokratiearme Lösungen gefunden werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 Nummer 2 WoGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates zur Herausnahme aller Heimbewohnenden (mit Ausnahme der Selbstzahler) aus dem Wohngeld geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) hat unter anderem empfohlen, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen, unter anderem das Wohngeld. Derzeit wird ein Konzept für ein einheitliches Sozialleistungssystem im Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung der KSR erarbeitet, sodass die Schnittstellen zwischen den Leistungen auch im Hinblick auf die Heimbewohnenden dort zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 10 (§ 17 Nummer 3 WoGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Eine Anpassung des Freibetrags würde dazu führen, dass die Einsparungen geringer ausfallen und das Ziel der Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht erreicht wird. Eine Anhebung des Freibetrags für Alleinerziehende müsste also an anderer Stelle kompensiert werden und würde damit Kürzungen für andere Zielgruppen hervorrufen.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 10 (§ 17 Nummer 4 und Nummer 5 – neu – WoGG) und Nummer 10a – neu – (§ 17a WoGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Anpassung wurde im Rahmen der Ressortabstimmung erörtert und nicht aufgegriffen. Zudem widerspricht der Vorschlag der Empfehlung 19 der Alterssicherungskommission.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 12 (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 WoGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Missbrauchstatbestand wurde eingehend mit den Ländern diskutiert. Gegen die vorgeschlagene Änderung von „soweit“ zu „wenn“ sprechen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte: Unter Verwendung von „wenn“ wäre auch dann der Wohngeldanspruch eines ganzen Haushalts immer vollständig abzulehnen, selbst wenn beispielsweise lediglich ein Haushaltsmitglied in geringfügigem Umfang seine Erwerbsfähigkeit erweitern könnte.

Der Aufnahme weiterer Regelbeispiele im Gesetz bedarf es nicht. Sie sind untergesetzlich und durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 19 (§ 28a WoGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Länder haben in der Vergangenheit gefordert, eine durch den Bund begonnene Überarbeitung der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift zurückzustellen. Eine Überarbeitung sollte demnach erst nach einer Änderung des Gesetzes sinnvollerweise erfolgen können.

Die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise bei der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift wird angesichts der von der KSR empfohlenen Zusammenlegung von steuerfinanzierten Leistungen zu einem einheitlichen Sozialleistungssystems zu treffen sein.

Zu Nummer 7 Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a bis c

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bei der Ausgestaltung der Einsparungen wurde bereits berücksichtigt, dass soziale Härten so gering wie möglich ausfallen. So sorgt beispielsweise die Kürzung über den Parameter „c“ der Wohngeldformel dafür, dass sich der Schwerpunkt der Kürzung tendenziell in höhere Einkommensbereiche verschiebt. Daneben hat die Bundesregierung darauf geachtet, die Arbeitsanreize im Wohngeld möglichst aufrechtzuerhalten. Bestehende Freibeträge, etwa für Alleinerziehende oder der Grundrentenfreibetrag, bleiben von der Reform unberührt.

Die geplanten Änderungen zum Wohngeld greifen dem parallellaufenden Umsetzungsprozess zur Sozialstaatsreform nicht vor. Im Übrigen wird auf Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe d bis h

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Gesetzentwurf sind bereits die Mehrbelastungen für Kommunen dargestellt, eine vollständige Ermittlung der Folgekosten für jede einzelne Kommunen ist jedoch wegen fehlender Datengrundlage nicht abschließend möglich. Den Großteil der Kosten, die durch die Wechsel in die Grundsicherung entstehen, trägt der Bund, während die Länder wesentlich stärker einsparen. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Länder, ob sie einen Teil ihrer erheblichen Einsparungen im Wohngeld für eine bessere Finanzausstattung ihrer Kommunen verwenden.

Zu Buchstabe i

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Nach § 90 Absatz 4 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Kostenbeiträge bzw. Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Antrag zu erlassen bzw. zu übernehmen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII unterstellt diese Unzumutbarkeit immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Änderungen des Wohngeldgesetzes, die im konkreten Fall zu einem Ausschluss der Wohngeldberechtigung von Eltern führen, hätten zur Folge, dass damit die pauschale und damit ohne individuelle Prüfung anzunehmende Unzumutbarkeit aufgrund des Kriteriums des Wohngeldbezugs der Eltern nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII im Einzelfall wegfiele. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch in diesem Fall oft der Bezug einer weiteren in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII benannten Sozialleistungen einschlägig wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt nachrangig über den Verweis in § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII auf § 90 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII die Feststellung der Unzumutbarkeit über eine individuelle Prüfung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend in Betracht. Diese Einzelfallprüfung nach § 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist durchzuführen, wenn die Unzumutbarkeit nicht über § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII bereits besteht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333